

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

I n h a l t :

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Sonntagsruhe der Inhaber von concessionierten Informationsbureau.
2. Hintanhaltung des vorschriftswidrigen Betriebes von Auswanderungsgeschäften.
3. Die Handelsagentie ist auf die an eine Concession nicht gebundenen Waren nicht beschränkt.
4. Zollamtliche Abfertigung von sanitätsicher verschlossenen Behältnissen mit wissenschaftlichen, namentlich bacteriologischen Präparaten und Objecten.
5. Haltung von Sattler-, Wagner- und Schmiedegehilfen seitens Großfuhrwerksbesitzer u. dgl.
6. Heranziehung der Stromaufseher zur Überwachung der Fischerei.
7. Verbot des Hausierhandels in der Stadt Bólyom (Mitschl), Comitat Bólyom.
8. Verbot des Hausierhandels in Mező-Tur.
9. Verbot des Hausierhandels in Kőrös (Kriz) in Croatien-Slavonien.
10. Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Krems.
11. Comitatsspital zu Dicső-Szent-Márton ein öffentliches Spital.
12. Bestallung eines russischen Generalconsuls in Wien.
13. Recurse in Militärtax-Angelegenheiten.
14. Durchlieferung eines ungarischen, beziehungsweise österreichischen Stellungspflichtlins durch österreichisches, beziehungsweise ungarisches Gebiet.
15. Verbot sogenannter Ziegelsteinmüllungen.
16. Autorisation zur Erprobung und Überwachung von Dampfkesseln.
17. Verwendung von Handwagen zum Verschleife von Würsteln, Kren und Brot im Umherziehen.
18. Verwendung der über ungarische Staatsangehörige wegen unterlassener Landsturmmeldung verhängten und eingehobenen Strafgebühren.
19. Änderungen in der Leitung des I. Reichs-Aufsichtsbezirk.

20. Arbeitsverrichtungen eines Bediensteten für seinen Herrn begründet keine Übertretung der Gewerbeordnung.
21. Durchführung der Wahlen der Beisitzer und Ersatzmänner der Gewerbegerichte, sowie der Beisitzer der Berufsgerichte auf Grund des Gesetzes vom 27. November 1896, N.-G.-Bl. Nr. 218.
22. Heranziehung der Beisitzer und Ersatzmänner zu den Sitzungen des Gewerbegerichtes und des Berufungsgerichtes in gewerbegerichtlichen Streitsachen.
23. Errichtung eines Gewerbegerichtes in Wien.
24. Bestallung eines königlich rumänischen Generalconsuls in Wien.
25. Errichtung neuer Verzehrungssteuerlinienämter in Wien.
26. Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen für Musterwerkstätten auf Ausstellungen.
27. Verwendung selbstthätiger Fahrpreisanzeiger (Taxameter) beim Fiaker- und Einspännergewerbe.
28. Öffentliche Sammlungen.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

29. Baupläne für Realitäten mit 18jähriger Steuerfreiheit.
30. Bewilligung zur Herstellung von Gusswänden aus De Bruyn'scher Masse.
31. Stiegenstufenmateriale.
32. Stiegenländer.
33. Retournerung nicht mehr benötigter Exemplare des Amtsblattes.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

34. Abänderung der Landtagswahlordnung für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1898 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Sonntagsruhe der Inhaber von concessionierten Informationsbureau.)

Die k. k. Statthalterei hat mit Erlaß vom 7. October 1897, Z. 90463 (M.-Z. 189603/XVII), über die Eingabe der Vorstehung der Genossenschaft der concessionierten Informationsbureau, ob dieselben an Sonntagen zur Ausübung des Gewerbes berechtigt sind, dem Wiener Magistrate eröffnet, daß die Inhaber der Informationsbureau-Concessionen als Inhaber von gewerblichen Unternehmungen, für welche weder im Gesetze vom 16. Jänner 1895, N.-G.-Bl. Nr. 21, noch in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Ministerial-Verordnungen und Statthalterei-Kundmachungen Ausnahmsbestimmungen festgesetzt wurden, die volle Sonntagsruhe in Gemäßheit des § 1, Art. I und II des vorbezogenen Gesetzes einzuhalten haben.

2.

(Hintanhaltung des vorschriftswidrigen Betriebes von Auswanderungsgeschäften.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 13. December 1897, Z. 110699 (M.-Z. 233176), der k. k. Polizei-Direction in Wien Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Mit Bericht vom 11. März 1897, Z. 28910, hat die k. k. Polizei-Direction um Weisungen über die Auslegung des § 1 des Gesetzes vom 21. Jänner 1897, N.-G.-Bl. Nr. 27, sofern sich derselbe auf den vorschriftswidrigen Betrieb von Auswanderungsgeschäften bezieht, gebeten.

Über diesen dem hohen k. k. Ministerium des Innern vorgelegten Bericht hat dasselbe mit Erlaß vom 21. November 1897, Z. 21179, Folgendes eröffnet:

Rücksichtlich der im Berichte der Polizei-Direction angeführten Geschäftsbetriebe muß zunächst unterschieden werden, zwischen jenen der ausländischen Dampfschiffahrts-Gesellschaften, welche mit Decreten des Ministeriums auf Grund der Ministerial-Verordnung vom 29. November 1865, N.-G.-Bl. Nr. 127, zum hierländigen Geschäftsbetriebe zugelassen wurden und jenen

Unternehmungen, deren rechtliche Grundlage ein Gewerbebeschein oder eine gewerbliche Concession bildet.

Den genannten ausländischen Gesellschaften wurde durch die ministerielle Zulassungsurkunde keine wie immer Namen habende gewerbliche Berechtigung verliehen; sie sind somit auch nicht zu Auswanderungsgeschäften, soweit dieselben gewerblicher Natur sind, berechtigt.

Auf Grund der Zulassungsurkunde haben sie sich vielmehr ausschließlich auf die statutenmäßige Ausübung jener Geschäfte zu beschränken, deren Ausübung nicht den zum Gewerbsantritte erforderlichen Formalitäten unterliegt, da sie ja, soweit sie eine gewerbliche Thätigkeit entwickeln wollen, rücksichtlich des Antrittes des betreffenden Gewerbes den inländischen Gesetzen unterworfen sind.

Der Geschäftsumfang der Reisebureau dagegen ist im § 2 der Ministerial-Verordnung vom 23. November 1895, N.-G.-Bl. Nr. 181, umschrieben und hat die dort enthaltene Aufzählung auch auf solche Geschäfte, welche auf Grund eines vor Wirksamkeit dieser Verordnung erworbenen Gewerbebescheines betrieben werden, insofern Anwendung zu finden, als im Gewerbebescheine selbst nichts anderes enthalten ist.

Was nun den Begriff der Auswanderungsgeschäfte betrifft, so ist derselbe durch die dormalige Gesetzgebung nicht umschrieben. Es versteht sich jedoch von selbst, daß sowohl die ausländischen Dampfschiffahrts-Gesellschaften, als die Reisebureau-Inhaber mit jedermann jene Geschäfte abzuschließen berechtigt sind, welche nach Inhalt des Zulassungsdecretes, beziehungsweise der Gewerbeurkunde in den Umfang ihres erlaubten Geschäftsbetriebes fallen.

Auswanderungsgeschäfte, welche außerhalb des Rahmens dieses Geschäftsbetriebes gelegen sind, sind im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 21. Jänner 1897 ebenso als verbotene anzusehen, wie diejenigen, welche von unbefugten Unternehmern überhaupt betrieben werden.

Welche in Bezug auf die Auswanderung abgeschlossene Geschäfte als Auswanderungsgeschäfte zu betrachten sind, kann in Ermanglung einer gesetzlichen Begriffsbestimmung nicht generell beurtheilt werden, sondern bleibt im concreten Falle der gerichtlichen Cognition überlassen. Die mit der Überwachung des Auswanderungswesens betrauten Behörden werden daher, wenn sie von dem Abschlusse solcher Geschäfte Kenntnis erhalten, auch in zweifelhaften Fällen gemäß § 84 St.-P.-D. die Anzeige an den Staatsanwalt des competenten Gerichtes zu erstatten haben.

Unter diesem Vorbehalte wird weiters auch darauf aufmerksam gemacht, daß die Anwerbung von Auswanderern, also auch jede mittelbare oder unmittelbare Verleitung zur Auswanderung den erwähnten Unternehmungen aus-

nahmslos unterjagt ist. Hinsichtlich der ausländischen Gesellschaften ist dies schon in den mehr oder weniger ausführlichen Bestimmungen der Zulassungsbewilligung ersichtlich gemacht. Hinsichtlich der Reisebureau aber gründet sich dieses Verbot auf § 3 der Ministerial-Verordnung vom 23. November 1895, dessen zweiter Satz in seiner allgemeinen Fassung zweifellos auf alle bestehenden Reisebureau und ähnlichen Agenturen ohne Unterschied der rechtlichen Grundlage ihres Bestandes Anwendung findet.

Hieraus ergibt sich, dass das Anwerben von Auswanderern seitens der zum h. l. Geschäftsbetriebe zugelassenen ausländischen Dampfschiffahrts-Gesellschaften, sowie seitens der unbefugten Reisebureau-Inhaber zu jenen strafbaren Handlungen gehört, auf welche der in der Anfrage der Polizei-Direction besonders hervorgehobene Passus im § 1 des Gesetzes vom 21. Jänner 1897 oder bei dem, wenn auch gestatteten Betriebe solcher Geschäfte den hiesig bestehenden Verordnungen zuwiderhandelt, Anwendung zu finden hat.

Wenn auch diese Fälle voraussichtlich am häufigsten eintreten werden, sind sie doch selbstverständlich nicht die einzigen, auf welche die citierte Gesetzesstelle anwendbar ist. Vielmehr gehören hieher alle Übertretungen der den Betrieb der fraglichen Unternehmungen mit Bezug auf das Auswanderungsgeschäft regelnden oder begrenzenden Vorschriften, also z. B. die unbefugte Ausgabe von Zwischendeckfahrten seitens befugter Reisebureau-Inhaber (§ 3 der Ministerial-Verordnung vom 23. November 1895) oder die Mitwirkung oder Vorschubleistung zum Zwecke der Förderung unbefugter Auswanderung von Wehrpflichtigen seitens des Norddeutschen Lloyd (Punkt 8 der ministeriellen Zulassungsbewilligung vom 7. Mai 1894, Z. 5373) zc.

Die vorstehenden Aufklärungen dürften genügen, um die von der Wiener Polizei-Direction gehegten Zweifel zu beheben und eine einheitliche, zielbewusste Praxis derselben zu begründen.

Bei den gerade in Wien vielfach wahrgenommenen Übelständen auf dem Gebiete des Auswanderungswesens, muß eine entsprechende scharfe Controlole der mit Auswanderungsgeschäften befaßten Unternehmungen in hohem Grade wünschenswert erscheinen.

Hievon wird die k. k. Polizei-Direction zur Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

3.

(Die Handelsagentie ist auf die an eine Concession nicht gebundenen Waren nicht beschränkt.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 15. Jänner 1898, Z. 1444 (B.-A.-Z. 14777/I. Bezirk), dem magistratischen Bezirksamte für den I. und VIII. Bezirk Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern fand laut Erlasses vom 2. Jänner 1898, Z. 28488, über den Recurs des A. B. in Wien gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 12. März 1897, Z. 115411 ex 1896, mit welcher in Bestätigung des dortamtlichen Bescheides vom 16. November 1896, Z. 42351, dem Genannten die Ausfertigung des Gewerbebescheines für den von ihm angemeldeten Betrieb einer Handelsagentur ohne Beschränkung auf bestimmte Waren und speciell auch für Waffen, jedoch mit Ausschluß von Munition, verweigert wurde, unter Hebung beider vorcitirten Entscheidungen auszusprechen, daß eine Beschränkung der Handelsagentur (§ 59, al. 3 Gewerbeordnung) auf die an eine besondere Bewilligung (Concession) nicht gebundenen Waren im Gewerbegeetze nicht begründet ist.

Das magistratische Bezirksamt für den I. und VIII. Bezirk wird daher angewiesen, unter Festhaltung dieses Grundfahes mit einer neuerlichen Entscheidung über die zugrunde liegende Gewerbebeanmeldung vorzugehen.

4.

(Zollamtliche Abfertigung von sanitätsficher verschlossenen Behältnissen mit wissenschaftlichen, namentlich bacteriologischen Präparaten und Objecten.)

Magistrats-Director T a c h a u hat mit Erlaß vom 31. Jänner 1898, M.-Z. 195287/VIII ex 1897, den magistratischen Bezirksämtern Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut der beiliegenden Abschrift eines Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 16. März 1897, Z. 6519, wurde der Vorgang bezüglich der zollamtlichen Abfertigung von sanitätsficher verschlossenen Behältnissen mit wissenschaftlichen, namentlich bacteriologischen Präparaten und Objecten geregelt.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, daß nach dem Statthalterei-Erlasse vom 14. October 1897, Z. 92573, die fraglichen Sendungen schon von ausländischen Versendern in den Begleitpapieren als solche zu bezeichnen sind, deren zollamtliche Abfertigung nur unter Intervention des Adressaten vorzunehmen ist.

Abschrift

eines Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 16. März 1897, Z. 6519, an die k. k. Finanz-Landesbehörden.

Es ist zur hierortigen Kenntnis gelangt, daß bei der zollamtlichen Abfertigung von aus dem Auslande einlangenden, sanitätsficher verschlossenen Behältnissen mit wissenschaftlichen, namentlich bacteriologischen Präparaten und

Objecten nicht immer mit jener Vorsicht zu Werke gegangen wird, welche einerseits die besondere Empfindlichkeit, andererseits die sanitäre Bedenklichkeit derartiger Präparate erheischt.

Da es sich hiebei nicht um Sendungen handelt, welche im internationalen Wechselverkehre wissenschaftlicher Institute aus dem Auslande einlangen und deren Inhalt in der Regel nach Z.-Nr. 64 (Impfstoffe) oder auf Grund des Artikels VIII, P. 9 und 10 des Zolltarifgesetzes zollfrei ist, sind die unterstehenden k. k. Zollämter in den Kronlandshauptstädten, sowie in jenen Städten, in welchen sich wissenschaftliche medicinische Institute befinden, desgleichen auch alle Eisenbahngrenzzollämter mit Beziehung auf § 291 d. A. U.-F. d. a. A. anzuweisen, derlei Sendungen mit wissenschaftlichen, namentlich bacteriologischen Präparaten und Objecten, welche sich als solche schon durch ihre Verpackung in sanitätsficher verschlossenen hölzernen oder metallenen Behältnissen, durch ihre Declaration oder den Ursprung aus ausländischen wissenschaftlichen Instituten und durch ihre Adressierung an solche in- und ausländische Institute kennzeichnen, nur in Gegenwart einer vom Adressaten zu delegierenden sachverständigen Person zu eröffnen sind.

Zu diesem Behufe sind derartige Sendungen von den Grenzzollämtern stets an das dem Bestimmungsorte nächstgelegene Zollamt anzuweisen.

Die innere Untersuchung hat sich nur soweit zu erstrecken, daß sich das Zollamt von dem wirklichen Inhalte die Überzeugung verschaffen kann, und hat insbesondere eine Eröffnung der sanitätsficher verschlossenen inneren Behältnisse nach Thunlichkeit zu unterbleiben.

Auch unterliegt die Abfertigung von derlei Sendungen im Wege der Hausbeschau gemäß § 202 d. A. U.-F. d. a. A. keinem Anstande.

5.

(Haltung von Sattler-, Wagner- und Schmiedehilfen seitens Großfuhrwerksbesitzer u. dgl.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 27. Februar 1898, Z. 14827 (M.-Z. 47375), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 11. Februar 1898, Z. 34413 ex 1897, Nachstehendes anher eröffnet:

Mit der Entscheidung der k. k. Statthalterei vom 11. Mai 1897, Z. 37533, wurde die Entscheidung des Wiener magistratischen Bezirksamtes für den XI. Bezirk vom 19. Jänner 1897, Z. 21151, betreffend die Ablehnung der Einleitung einer Strafamtshandlung wider die Großfuhrwerksbesitzer A. P., J. v. W., J. W., J. R., A. W., P. S., A. S. und den Mahlmühlbesitzer J. B., sämtlich in W., wegen Haltung von Sattlergehilfen zur Vornahme von Sattlerarbeiten für ihren Pferdebestand bestätigt.

Im gleichen Sinne hat die k. k. Statthalterei unterm 22. Mai 1897, Z. 43945, auch hinsichtlich der analogen, in Betreff des Pflasterermeisters J. P. in W. wegen Haltens von Wagnergehilfen zur Instandhaltung seiner Schiebkarren und sonstigen Werkzeuge erlassenen Entscheidung des Wiener magistratischen Bezirksamtes für den II. Bezirk vom 21. April 1897, Z. 4455, entschieden.

Endlich hat die k. k. Statthalterei mit der Entscheidung vom 11. Juni 1897, Z. 41169, über den Recurs des Lohnfuhrwerksbesitzers J. R. in W. die Erkenntnisse des Wiener magistratischen Bezirksamtes für den XIV. Bezirk vom 8. und 10. Februar 1897, Z. 38248 und 39569, mit welchem dem Genannten wegen der Vornahme von Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an seinen Pferdegeschirren und Wagen unter Verwendung von Sattler- und Schmiedehilfen Geldstrafen von je 10 fl. auferlegt wurden, beim Mangel des Thatbestandes einer im Sinne des Gewerbegesetzes strafbaren Handlung behoben.

Insofern nun mit den beiden zuerst angeführten Statthalterei-Entscheidungen die Einleitung der Strafamtshandlung gegen die daselbst bezeichneten neun Gewerbetreibenden wegen Übertretung des Gewerbegesetzes abgelehnt, beziehungsweise mit der letztcitirten Statthalterei-Entscheidung J. R. von der Übertretung des citirten Gesetzes losgesprochen wurde, werden die gegen diese drei Entscheidungen gerichteten Recurse der Genossenschaften der Sattler und Wagenbauer beziehungsweise der Wagner, sowie der Huf- und Wagenschmiede in Wien wegen mangelnder Recurslegitimation als unflathhaft zurückgewiesen.

Insofern dagegen mit den wiederholt angeführten Statthalterei-Entscheidungen implicite auch über die weiteren in den den Verhandlungen zugrunde liegenden Eingaben der vorgenannten Genossenschaften gestellten Petite dem „unbefugten Treiben“ der betreffenden Gewerbetreibenden „Einhalt zu thun und dieselben zu verhalten, ihre handwerksmäßigen Gehilfen zu entlassen“ abweislich abgeprochen wurde, findet das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium den vorliegenden drei Ministerial-Recursen keine Folge zu geben.

Diese Entscheidung beruht auf der Erwägung, daß die vorgenannten zehn Gewerbetreibenden als solche zwar nicht speciell zur Haltung von Sattlergehilfen, beziehungsweise von Wagnergehilfen, sowie von Schmiedehilfen berechtigt, wohl aber befugt sind, die Vornahme der genossenschaftlich beauftragten, in ihrem Geschäftsbetriebe vorkommenden Arbeiten durch ihre Bediensteten — gleichviel ob dieselben überhaupt einer und welcher Gewerbe-kategorie sie angehören — vornehmen zu lassen, weil für sie diese Arbeiten keine gewerbliche Thätigkeit im Sinne des Artikel IV des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859, N.-G.-Bl. Nr. 227, bilden und die öfters erwähnten Gewerbetreibenden daher in ihrem Ver-

fügnungsrechte, durch welche Personen sie diese Arbeiten besorgen lassen wollen, durch die Gewerbeordnung in keiner Weise beschränkt erscheinen.

Hiedurch wird der von der competenten Gewerbebehörde zu beurtheilenden Frage, ob und inwiefern in den vorliegenden concreten Fällen Sattlergehilfen, beziehungsweise Wagner- und Schmiedegehilfen berechtigt sind, ohne unter einem befugten Meister zu stehen, durch gewerbsmäßige Ausübung des Handwerkes ihren Erwerb zu suchen, in keiner Weise vorgegriffen.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Kenntnisaufnahme und Verständigung der vorbenannten magistratischen Bezirksämter mit dem Auftrage in die Kenntnisaufnahme gesetzt, denselben ihre im Anschlusse mitfolgenden Bezugsacten unter Bezugnahme auf ihre Berichte vom 14. August 1897, Z. 22821 (XIV. Bezirk), vom 16. October 1897, Z. 13611 (XI. Bezirk), und vom 14. October 1897, Z. 80467 (II. Bezirk), zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

6.

(Heranziehung der Stromaufseher zur Überwachung der Fischerei.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 14. März 1898, Z. 117756 (M.-Z. 50582/XV), Nachstehendes zur Kenntnisaufnahme gebracht:

Nach § 79 des Fischereigesetzes vom 26. April 1890, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 1 ex 1891, obliegt die Überwachung der Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes auch den beedeiten Personen der Flusspolizei.

Da die k. k. Stromaufseher solche Organe sind, muß deren Mitwirkung zur Überwachung der Fischerei als im Gesetze begründet angesehen werden.

Wenn diese Überwachung, wie von den k. k. Bezirksbehörden an der Donau übereinstimmend berichtet wird, von den Stromaufsehern bisher nicht geübt wurde, hat dies darin seinen Grund, daß in der provisorischen Dienstvorschrift für diese Organe eine diesbezügliche Bestimmung nicht enthalten ist.

Die Heranziehung der Stromaufseher zur Überwachung der Fischerei erscheint aber anstandslos möglich, weil dieselben diese Überwachung unter einem mit der ihnen ohnehin obliegenden Überwachung der strompolizeilichen Bestimmungen ausüben können, hiedurch also ihrem eigentlichen Berufe nicht im geringsten entzogen werden.

Andererseits läßt sich nicht verkennen, daß — insoweit keine eigenen Fischereiaufseher von den Interessenten bestellt werden — die Mitwirkung der Stromaufseher von besonderem Werte ist, weil diese bei ihren dienstlichen Gängen am ehesten Gelegenheit finden, Beobachtungen hinsichtlich der Fischerei zu machen, während die Gendarmen die oft entlegenen Donauufer seltener aufzusuchen Gelegenheit hat.

Aus diesen Gründen findet die k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit der k. k. Donauregulierungs-Commission im Sinne des § 79 des Fischereigesetzes die Dienstesobliegenheiten der k. k. Stromaufseher auch auf die Überwachung der Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes auszudehnen und aus diesem Anlasse die Dienstvorschrift dieser Organe durch die Aufnahme des nachstehenden Paragraphen zu ergänzen:

§. 3 a.

Die Stromaufseher sind im Sinne des § 79 des Fischereigesetzes vom 26. April 1890, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 1 ex 1891, auch verpflichtet, die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen und wahrgenommene Überschreitungen zur Kenntnisaufnahme der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft zu bringen.

Die Stromaufseher werden in dieser Hinsicht insbesondere darüber zu wachen haben, daß die Fischerei nur von berechtigten Personen ausgeübt werde, beziehungsweise die betretenen Personen zur Ausübung ihrer Befugnisse zum Fischfange in dem betreffenden Fischwasser durch die vorgeschriebenen Fischerkarten oder Fischerbüchel zu verhalten haben, dieselben werden ferner darüber zu wachen haben, daß keine eigenmächtigen baulichen Anlagen im Wasser errichtet, beim Fischfange keine betäubenden Mittel oder explodierende Stoffe angewendet und die festgesetzten Schonzeiten eingehalten werden.

Hievon wird der Wiener Magistrat unter Bezugnahme auf den Bericht vom 22. October 1897, Z. 176865, mit dem Bemerkten in Kenntnisaufnahme gesetzt, daß die k. k. Stromaufseher von den vorstehenden Anordnungen im Wege ihrer vorgesetzten Bezirkshauptmannschaft behufs Danachachtung in Kenntnisaufnahme gesetzt werden und daß bei dem Umstande, als die k. k. Stromaufseher nur für die Donau bestellt sind, es sich bei dem denselben vorstehend zur Pflicht gemachten Aufsichtsdienste bezüglich der Flussgebiete des dortigen Amtsbereiches nur um die an die Einmündung in die Donau angrenzenden Theile dieser Flussläufe handeln kann.

7.

(Verbot des Hausierhandels in der Stadt Bólyom [Altsohl] Comitatus Bólyom.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 1. März 1898, Z. 17940 (M.-Z. 41385/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnisaufnahme gebracht:

Laut einer an das hohe k. k. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 12. Jänner d. J., Z. 76974 ex 1897, wurde die Ausübung des Hausierhandels in der Stadt Bólyom (Altsohl), Comitatus Bólyom, unter Aufrechthaltung der im § 17 der

bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtrags-Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon wird der Wiener Magistrat zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Februar 1898, Z. 4833, mit Beziehung auf § 10 des Hausierpatentes in die Kenntnisaufnahme gesetzt.

8.

(Verbot des Hausierhandels in Mezö-Tur.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 17. März 1898, Z. 24078 (M.-Z. 55050/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes mitgetheilt:

Laut einer an das hohe k. k. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 1. Februar d. J., Z. 3079, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Mezö-Tur unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon wird der Wiener Magistrat zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 9. März 1898, Z. 7129, mit Beziehung auf § 10 des Hausierpatentes in Kenntnisaufnahme gesetzt.

9.

(Verbot des Hausierhandels in Körös [Križ] in Croatien-Slavonien.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 17. März 1898, Z. 24079 (M.-Z. 55049/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes mitgetheilt:

Laut einer an das hohe k. k. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 26. Jänner d. J., Z. 81566 ex 1897, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Körös (Križ, Croatien-Slavonien) unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon wird der Wiener Magistrat zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 9. März 1898, Z. 7004, mit Beziehung auf § 10 des Hausierpatentes in die Kenntnisaufnahme gesetzt.

10.

(Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Krems.)

Der k. k. Statthalter im Erzherzogthume Österreich unter der Enns hat unterm 19. März 1898, Z. 11871 (Mag.-Zahl 54583/XVI), Nachstehendes kundgemacht:

Der n.-ö. Landesauschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Krems per Kopf und Tag festgesetzte Verpflegsgelb vom 1. April 1898 angefangen auf 95 kr. erhöht, was hiemit zur allgemeinen Kenntnisaufnahme gebracht wird.

11.

(Comitatspital zu Dicsö-Szent-Márton ein öffentliches Spital.)

Zufolge Mittheilung des königl. ungar. Ministeriums des Innern in Budapest vom 23. März 1898, Z. 30245 (M.-Z. 57263/XVI), wurde dem neu erbauten Comitatspitale zu Dicsö-Szent-Márton im Comitatus Kis-Küküllö vom 1. April 1898 angefangen der Charakter eines öffentlichen Spitals verliehen und sind die täglichen Spitalverpflegskosten für das Jahr 1898 mit 70 kr. festgesetzt worden.

12.

(Bestallung eines russischen Generalconsuls in Wien.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 24. März 1898, Z. 1815/Pr. (M.-Z. 56884/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnisaufnahme gebracht:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben auf Grund eines vom k. und k. Ministerium des Äußern erstatteten allerunterthänigsten Vortrages mit Allerhöchster Entschließung vom 7. März d. J. dem Bestallungsdiplome des zum kaiserlich russischen Generalconsul in Wien ernannten wirklichen Staatsrathes und Kammerherrn Alexis v. Kudriavtsew das Exequatur huldreich zu erteilen geruht.

Dies wird unter Bezugnahme auf den hierämlichen Erlaß vom 26. Jänner 1898, Z. 221/Pr., mit dem Beifügen zur Kenntnisaufnahme gebracht, daß der Genannte nunmehr definitiv in seiner amtlichen Eigenschaft anzuerkennen und zur Ausübung seiner Consularfunctionen zuzulassen ist.

13.

(Recurse in Militärtaar-Angelegenheiten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 30. März 1898, Z. 21713 (M.-Z. 63831/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Anlässlich vorgekommener Berufungen in Angelegenheit der Militärtaar-Bemessung hat das Ministerium für Landesverteidigung in zahlreichen Fällen die Wahrnehmung gemacht, daß sich die Interessenten über die Person des Recursberechtigten im Irrthume befinden. Ein häufig sich wiederholender Fall ist insbesondere derjenige, daß gegen eine nach § 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1880, N.-G.-Bl. Nr. 70, vorgenommene Militärtaar-Bemessung der Vater des Taarpflichtigen im eigenen Namen die Berufung ergreift; wird nun letztere wegen mangelnder Legitimation des Berufungswerbers von der zweiten Instanz zurückgewiesen und hingegen der Ministerialrecurs offengelassen, so hält sich häufig zur Einbringung dieses Recurses gegen die Zurückweisung nunmehr nicht der Vater, sondern der Sohn für berufen. Ebenso sind die Fälle nicht selten, in welchen gegen eine Subsidiartaar-Bemessung im Sinne des § 4 cit. leg. der Sohn oder Enkel, gegen die Zurückweisung dieser Berufung durch die zweite Instanz aber dann der Subsidiartaarpflichtige an die dritte Instanz den Recurs ergreift.

Zur Hintanhaltung derartiger Irrthümer der Parteien und des daraus für letztere entstehenden Verschümmnisses der rechtzeitigen Einbringung zulässiger Rechtsmittel wird seitens der Statthalterei von nun an in derlei Fällen, in welchen ein Recurs in Militärtaar-Angelegenheiten wegen mangelnder Legitimation zur Beschwerdeführung als unzulässig zurückgewiesen werden muß, in die hieran zu knüpfende Rechtsmittelbelehrung die nominative oder doch sonstwie ausdrückliche Angabe aufgenommen werden, wem gegen diese Zurückweisung das Recursrecht zusteht.

Sievon wird der Wiener Magistrat zur Wissenschaft in Kenntnis gesetzt. Gleichzeitig wird mit Rücksicht auf diesbezüglich beobachtete Mängel infolge Erlasses des genannten hohen Ministeriums vom 4. März 1898, Z. 5781, der Wiener Magistrat angewiesen, für eine sorgfältige Ausfüllung der Militärtaar-Bemessungserkenntnisse, wozu außer genauer Einsetzung der betreffenden Vor- und Familiennamen unter anderen auch die Durchstreichung im Formulare vorgegedruckter, im concreten Falle aber nicht zutreffender Alternativen zu zählen ist, ferner für eine pünktliche Zustellung der Militärtaar-Bemessungserkenntnisse nur an die zur Empfangnahme berechtigten Personen Sorge zu tragen.

14.

(Durchlieferung eines ungarischen, beziehungsweise österreichischen Stellungsfüchtlings durch österreichisches, beziehungsweise ungarisches Gebiet.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 31. März 1898, Z. 20065 (M.-Z. 63022/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die beteiligten österreichischen und ungarischen Ministerien haben sich in Absicht auf die Durchlieferung der auf Grund von Staatsverträgen der österreichisch-ungarischen Monarchie mit dem Auslande an die österreichischen, beziehungsweise ungarischen Grenzbehörden eingelieferten ungarischen, beziehungsweise österreichischen Stellungsfüchtlings durch österreichisches, beziehungsweise ungarisches Gebiet über nachstehende Grundsätze geeinigt.

Behufs Erwirkung der Durchführung eines ungarischen Stellungsfüchtlings durch österreichisches Gebiet wird der königl. ungarische Landesverteidigungs-Minister von Fall zu Fall an das k. k. Ministerium des Innern sich wenden, welches sodann im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium wegen der sicheren Escortierung und Übergabe des Stellungsfüchtlings in gleicher Weise wie bei Durchzügen von wegen anderer strafbarer Handlungen ausgelieferten Inculpaten, hinsichtlich welcher der hierortige Erlaß vom 24. August 1891, Z. 50018, von welchem eine Abschrift mitfolgt, die grundlegenden Bestimmungen enthält, das Erforderliche veranlassen und die Refundierung der Kosten vom königlich ungarischen Landesverteidigungsministerium in Anspruch nehmen wird.

Bei Durchlieferung von österreichischen Stellungsfüchtlingsen aber durch ungarisches Staatsgebiet wird der gleiche Vorgang wie bei Durchzügen von Inculpaten, welche wegen anderer strafbarer Handlungen ausgeliefert worden sind, eingehalten, und werden die Kosten von dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung vergütet werden.

Sievon wird der Wiener Magistrat in Folge des auf Grund gepflogenen Einvernehmens mit dem k. k. Ministerien der Justiz und für Landesverteidigung erlassenen Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Februar 1898, Z. 32805 ex 1897, zur Wissenschaft und Danachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntnis gesetzt.

15.

(Verbot sogenannter Ziegelsteinansammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 6. April 1898, Z. 30313 (M.-Z. 71562), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 5. November 1890, Z. 4217/M. Z., intimiert mit dem h. ä. Erlasse vom 5. December 1890, Z. 7993/Praes., wurden die sogenannten Schneeballenansammlungen für unzulässig erklärt.

Es wird dem Magistrate zur Danachachtung bekanntgegeben, daß im Sinne des anlässlich eines besonderen Falles erlassenen Erlasses des genannten Ministeriums vom 17. März 1895, Z. 3812/M. Z. ex 1894, auch Gesuche um die Bewilligung zur Veranstaltung von Ziegelsteinansammlungen aus den im ersteren Erlasse angeführten Gründen abweislich zu bescheiden sind.

Die Verständigung vom Inhalte des erstbezoogenen Ministerial-Erlasses ist dem Magistrate durch die k. k. Polizei-Direction mit Beziehung auf die an diese Behörde gerichtete d. ä. Zuschrift vom 1. August 1890, Z. 130525, zugekommen.

16.

(Autorisation zur Erprobung und Überwachung von Dampffesseln.)

Zufolge Statthalterei-Erlasses vom 8. April 1898, Z. 31612, wurde in Gemäßheit des § 4 der Ministerial-Verordnung vom 1. October 1875, N.-G.-Bl. Nr. 130, dem Inspectors-Assistenten der Dampffessel-Untersuchungs- und Versicherungsgesellschaft a. G. in Wien, Josef Chudzikewicz, die Autorisation zur Erprobung und Überwachung der gesellschaftlichen Dampffessel in Niederösterreich mit dem Wohnsitz in Wien vom 15. April 1898 angefangen erteilt. (M.-Z. 66306/IX.)

17.

(Verwendung von Handwägen zum Verschleiß von Würsteln, Kren und Brot in Umherziehen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 13. April 1898, Z. 27510 (M.-Z. 72728/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Mit Erlaß vom 18. März 1898, Z. 30334 ex 1897, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern Nachstehendes anher eröffnet:

Zu Erledigung der Anzeige des Johann St. de praes. 27. Jänner 1896, betreffend die Transferierung seines im Umherziehen betriebenen Handels mit Würsteln, Kren und Brot in Wien vom VII. Wiener Gemeindebezirk in den V. Bezirk (..... gasse 8), hat das Wiener magistratische Bezirksamt für den V. Bezirk mit Bescheid vom 24. September 1896, Z. 8371, dem Johann St. die Verwendung eines Wagens bei Ausübung seines Gewerbes unterlagt, und es hat die k. k. Statthalterei in den hiegegen ergriffenen Recurs laut Entscheidung vom 29. November 1896, Z. 97110, unter dem Gesichtspunkte nicht einzugehen gefunden, daß es sich bei dieser Unterfügung um eine lediglich die Gemeinde Wien angehende, von derselben nach eigenem Ermessen zu erledigende Angelegenheit handle. Ferner hat dasselbe magistratische Amt einer Eingabe Johann St. de praes. 25. Mai 1896, betreffend die Einführung eines Gehilfen und eines (zweiten) Handwagens in seinem Gewerbebetriebe mit Bescheid vom 28. Mai 1896, Z. 22823, keine willfahrende Folge gegeben, weil das Feilbieten im Umherziehen mit Zuhilfenahme einer zweiten Person gemäß § 60, Alinea 3 G.-D. nur beim Handel mit eigenen Erzeugnissen gestattet sei, und die k. k. Statthalterei hat dem hiegegen ergriffenen Recurs mit Entscheidung vom 29. November 1896, Z. 105939, hinsichtlich der Verwendung eines Gehilfen in analoger Anwendung des Hausierpatentes wegen Abganges besonders rüchtswürdiger Gründe keine Folge gegeben, beziehungsweise hinsichtlich des (zweiten) Handwagens den bereits in der ersten Entscheidung gefällten Anspruch wiederholt.

Das Ministerium des Innern findet über die gegen die beiden Statthalterei-Entscheidungen von Johann St. eingebrachten Recurse alle vorcitirten unterbehördlichen Entscheidungen zu beheben und zu verfügen, daß die eingangs erwähnte Transferierungsanzeige St. einfach zur Kenntnis genommen und dessen Anzeige de praes. 25. Mai 1896 in Betreff der Vergrößerung seines Gewerbes gewerbebehördlich unter der Voraussetzung zur Kenntnis genommen werde, daß die Verwendung des Handwagens unter Beachtung der verkehrspolizeilichen Bestimmungen und nicht zum Standhalten erfolgt.

Diese Entscheidung beruht auf der Erwägung, daß in formeller Hinsicht beide erstinstanzlichen Entscheidungen seitens des magistratischen Bezirksamtes als politischer, d. i. vorliegend als Gewerbebehörde erlassen sind, mithin der Überprüfung hinsichtlich ihrer Gesetzmäßigkeit vom Standpunkte der Gewerbeordnung in gewerbebehördlichen Instanzenzuge unterliegen, und daß, was sohin das Meritum betrifft Johann St. durch den vom magistratischen Bezirksamt für den VII. Bezirk ausgestellten Gewerbebescheid ddo. 27. December 1895, Z. 35660/V, zum Verschleiß von Würsteln, Kren und Brot im Umherziehen für das Gemeindegebiet von Wien mit Ausschluß des Praters berechtigt erscheint, ihm daher anlässlich seiner Übersiedlung in den V. Bezirk eine Beschränkung der bereits erlangten Berechtigung nicht auferlegt werden kann.

Selbstverständlich werden aber die seitens der Gemeinde im selbständigen Wirkungskreise in Absicht auf Vermeidung der Behinderung des öffentlichen

Verkehr etwa getroffenen oder zu treffenden ortspolizeilichen Maßnahmen, denen sich jeder Gewerbetreibende zu fügen hat, nicht berührt, und ist daher von der Gewerbebehörde darauf hinzuweisen.

Da St. nur zur Gewerbeausübung im Umherziehen berechtigt ist, erscheint es ausgeschlossen, daß er die Verwendung des Handwagens etwa zum Standhalten benötigen wollte.

Nachdem seinerzeit, wie aus den Acten zu entnehmen ist, der Wiener Magistrat den Inhalt der beiden Entscheidungen der k. k. Statthalterei allen magistratischen Bezirksämtern zur Kenntnis gebracht hat, wird auch obige h. o. Entscheidung allen Bezirksämtern unverweilt bekanntzugeben sein. Die Beilagen des Berichtes vom 29. November 1896, Z. 127877, folgen abgeschlossen zur weiteren Veranlassung zurück.

18.

(Verwendung der über ungarische Staatsangehörige wegen unterlassener Landsturmmeldung verhängten und eingehobenen Strafgeelder.)

Magistrats-Director Tachau hat unterm 14. April 1898, Z. 66348/XVI, an die Leiter der magistratischen Bezirksämter nachstehenden Erlaß gerichtet:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 6. April 1898, Z. 23337, dem Magistrate infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 8. März 1898, Z. 4201/851 II a Folgendes eröffnet:

Einverständlich mit der königl. ungarischen Regierung hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium den Erlaß vom 31. August 1894, Z. 14110 II a (h. a. Intimation vom 5. September 1894, Z. 69707), betreffend die Verwendung der Strafgeelder, welche von den politischen Behörden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gemäß § 69, zweiter und dritter Absatz, des Wehrgesetzes ungarischen Staatsbürgern auferlegt werden, auf die über ungarische Staatsangehörige in den Reichsrathsländern aus dem Titel der unterlassenen Landsturmelmeldung verhängten und eingehobenen Strafgeelder ausgedehnt.

Es sind demnach auch derlei Strafgeelder künftighin der königl. ungar. Regierung nur zur Hälfte zu übermitteln, während die erübrigende Hälfte an die diesseitige gesetzliche Quote des Militär-Taxfondes abzuführen ist.

Hievon werden Herr Bezirksamtsleiter zur Kenntnissnahme und genauen Danachachtung im Nachhange zu dem h. a. Decrete vom 5. November 1896 und vom 27. November 1896, M.-Z. 191941, mit dem Beifügen verständigt, daß zufolge des bezogenen Statthalterei-Erlasses von den über österreichische Staatsangehörige in den Ländern der ungarischen Krone wegen unterlassener Landsturmelmeldung verhängten Geldstrafen gleichfalls nur die Hälfte an die diesseitigen Behörden zur Abfuhr gelangt.

19.

(Änderungen in der Leitung des I. Nidh-Aufsichtsbezirktes.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 16. April 1898, Z. 35044 (M.-Z. 71140), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Der Nidh-Oberinspector und Vorstand des I. Nidh-Aufsichtsbezirktes Ferdinand Koller wurde mit 1. Jänner 1898 in den dauernden Ruhestand versetzt und an seine Stelle der Nidh-Oberinspector II. Classe Ernst Preißmann in Graz zum Nidh-Oberinspector I. Classe und Vorstand des I. Nidh-Aufsichtsbezirktes ernannt. Da jedoch dieser vor Übernahme der Geschäfte des Wiener Nidh-Inspectorates erkrankt ist und diese Krankheit voraussichtlich von längerer Dauer sein dürfte, wurde vom hohen k. k. Handelsministerium der Nidh-Oberinspector Johann Endtweber in Linz mit der provisorischen Leitung des I. Aufsichtsbezirktes betraut, welcher am 9. d. M. die Amtsgeschäfte des Nidh-Inspectorates Wien übernommen hat.

Hievon wird der Magistrat mit dem Beifügen verständigt, daß die k. k. Nidhstellen vom Nidh-Inspectorate Wien aus von dieser provisorischen Übernahme der Amtsgeschäfte in Kenntnis gesetzt wurden.

20.

(Arbeitsverrichtungen eines Bediensteten für seinen Herrn begründet keine Übertretung der Gewerbeordnung.)

Die hohe k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse ddo. 22. April 1898, Z. 27899 (G.-Z. 1422/XII), in Erledigung des Recurses des Herrn J. S., XII. Bezirk, wider das Erkenntnis des magistratischen Bezirksamtes für den XII. Bezirk vom 2. November 1897, Z. 29275, Folgendes eröffnet:

Das Erkenntnis wird mangels des objectiven Thatbestandes von amtswegen in der Erwägung behoben, daß eine Übertretung der Gewerbeordnung dadurch nicht möglich ist, daß ein Bediensteter für seinen Herrn — hier der Hausmeister für die Hausbesitzerin, sei es auch gegen besonderes Entgelt — Arbeiten verrichtet.

21.

(Durchführung der Wahlen der Beisitzer und Ersatzmänner der Gewerbegerichte, sowie der Beisitzer der Berufungsgerichte auf Grund des Gesetzes vom 27. November 1896, N.-G.-Bl. Nr. 218.)

Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und des Handels vom 23. April 1898, N.-G.-Bl. Nr. 56:

Auf Grund des § 10, Absatz 4, des Gesetzes vom 27. November 1896, N.-G.-Bl. Nr. 218, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse, wird verordnet:

Ausschreibung und Vorbereitung der Wahl.

§ 1.

Die Aufforderung zur Vornahme der Wahlen der Beisitzer und Ersatzmänner eines Gewerbegerichtes, sowie der gewerblichen Beisitzer des Berufungsgerichtes, wo diese durch Wahl bestimmt werden (§ 23 dieser Verordnung), erfolgt das erstemal auf Grund einer vom Justizminister im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Handels getroffenen Anordnung durch Erlaß der politischen Landesbehörde.

Dieser Erlaß, in welchem die Zeit der Durchführung der Wahlen festgesetzt und die Zahl der von jedem der beiden Wahlkörper zu wählenden Beisitzer und Ersatzmänner (§ 7, Absatz 3, und § 8 des Gewerbegerichtsgesetzes) angegeben sein muß, ist in der Landeszeitung und überdies durch Placatierung in den zum Sprengel des betreffenden Gewerbegerichtes gehörenden Gemeinden zu verlautbaren.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Ersatzwahlen (§ 14 des Gewerbegerichtsgesetzes) mit dem Unterschiede Anwendung, daß bei den von zwei zu zwei Jahren regelmäßig vorzunehmenden Ersatzwahlen die politische Landesbehörde die Aufforderung zur Wahl von amtswegen, bei den durch besondere Umstände nothwendig gewordenen Ersatzwahlen aber auf Antrag des Gerichtshofes erster Instanz zu erlassen hat.

Die Aufforderung zur Vornahme der regelmäßigen Ersatzwahlen muß während des vierten Monats vor Ablauf der Wahlperiode erlassen werden.

§ 2.

In der gemäß § 1, Absatz 2, dieser Verordnung in der Gemeinde zu verlautbarenden Wahlausschreibung sind die Inhaber (Stellvertreter, Geschäftsführer, Pächter, Betriebsleiter) derjenigen Betriebe, auf welche sich die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes erstreckt, aufzufordern, binnen acht Tagen nach Verlautbarung der Wahlausschreibung in der Landeszeitung der Gemeindevorstehung ihres Betriebsortes die zur Anlegung der Wählerlisten beider Wahlkörper erforderlichen Daten schriftlich bekanntzugeben. Offene Handelsgesellschaften, Commanditgesellschaften, Actiengesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Corporationen, Anstalten und Vereine sind hiebei aufzufordern, gleichzeitig aus den zu ihrer Vertretung und zur Ausübung des Wahlrechtes berufenen Personen eine oder höchstens zwei zu benennen, die für sie die Stimmzettel abgeben werden.

Sämmtliche Unternehmer (Gewerbeinhaber, Stellvertreter, Geschäftsführer, Pächter, Betriebsleiter) sind auf Grund dieser Aufforderung verpflichtet, innerhalb der festgesetzten Frist ein vollständiges Verzeichnis der am Tage der Verlautbarung der Wahlausschreibung in der Landeszeitung in ihrem Betriebe beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeiter (§ 5 des Gewerbegerichtsgesetzes), welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben, seit mindestens einem Jahre im Inlande in Arbeit stehen und nicht dem Stande der Lehrlinge angehören (§ 8, Absatz 4 des Gewerbegerichtsgesetzes), anzulegen und der im ersten Absätze genannten Gemeindevorstehung mitzutheilen.

Diese Verzeichnisse haben sich insbesondere auch auf die außerhalb der Betriebsstätte gegen Entlohnung für den Betrieb beschäftigten Arbeiter (§ 5, lit. c des Gewerbegerichtsgesetzes) zu erstrecken.

Die Gemeindevorstehung kann für die zur Anlegung der Wählerlisten erforderlichen Anmeldungen den Gebrauch bestimmter Formularien vorschreiben.

§ 3.

Die Vorstehungen der Gemeinden, welche zum Sprengel des Gewerbegerichtes gehören, haben für jeden Wahlkörper abgesonderte Wählerlisten zu verfassen und diese spätestens während der dritten Woche nach Verlautbarung der Wahlausschreibung in der Landeszeitung im Gemeindeamte zu jedermanns Einsicht aufzulegen.

Gleichzeitig ist die Auflegung unter Anberaumung einer achttägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist in der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben.

Ist ein Pare der beiden Wählerlisten hat die Gemeindevorstehung innerhalb der im ersten Absätze bezeichneten Frist der nach § 10 des Gewerbegerichtsgesetzes zur Entscheidung über Reclamationen competenten Gewerbebehörde erster Instanz zu übermitteln.

§ 4.

In die Wählerliste des Wahlkörpers der Unternehmer sind in alphabetischer Reihenfolge die Namen derjenigen Personen (handelsgerichtlich protokollierten Firmen) und Unternehmungen einzutragen, welchen am Tage der Verlautbarung der Wahlausschreibung in der Landeszeitung in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 3, Absatz 1, und 8, Absatz 1 des Gewerbegerichts-

gesetzes das active Wahlrecht in diesem Wahlkörper zusteht und die nicht im Sinne des § 8, Absatz 5, des Gewerbegerichtsgesetzes von der activen Wahlberechtigung ausgeschlossen sind.

Rückfichtlich der durch Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter betriebenen Gewerbe ist statt des Namens des Gewerbeinhabers der Name des Stellvertreters (Geschäftsführers) oder Pächters in die Wählerliste einzusetzen.

Bzüglich der gewerblichen Unternehmungen, welche von den in § 8, Absatz 3, des Gewerbegerichtsgesetzes genannten Gesellschaften, Genossenschaften u. s. w. betrieben werden, sind neben dem Namen (Firma) derselben auch die Namen der zur Ausübung des Wahlrechtes berufenen Vertreter und bei staatlichen Betrieben der Name des amtlich bestellten Betriebsleiters anzunehmen (§ 2, Absatz 1, dieser Verordnung).

Wenn zwei oder mehrere, der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit desselben Gewerbegerichtes unterliegende gewerbliche Unternehmungen, welche den Gegenstand besonderer Gewerbeberechtigungen bilden und in räumlich getrennten Betriebsstätten ausgeübt werden, in der Hand eines Unternehmers, Stellvertreters (Geschäftsführers) oder Pächters vereinigt sind, steht dem Unternehmer, Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter hinsichtlich jeder dieser Unternehmungen die Ausübung des Wahlrechtes zu, und ist demgemäß dessen Name zwei- beziehungsweise mehrmals in die Wählerliste einzutragen.

§ 5.

In die Wählerliste des Wahlkörpers der Arbeiter sind die Namen der am Tage der Verlautbarung der Wahlauschreibung in der Landeszeitung gemäß den Bestimmungen des § 3, Absatz 1, und der §§ 5 und 8, Absatz 4, des Gewerbegerichtsgesetzes in diesem Wahlkörper wahlberechtigten Personen einzutragen, gegen welche keiner der in § 8, Absatz 5, des Gewerbegerichtsgesetzes angeführten Ausschließungsgründe vorliegt.

Die Eintragung hat in der Weise zu erfolgen, daß die Namen der bei einem und demselben Unternehmen beschäftigten Arbeiter in alphabetischer Ordnung zu einer Gruppe zusammengestellt und die so gebildeten Gruppen in der für die Wählerliste der Unternehmer geltenden Reihenfolge angeführt werden.

§ 6.

Reclamationen gegen die Wählerliste können von den Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkörpers innerhalb der in § 3, Absatz 2, dieser Verordnung bestimmten Frist bei dem Vorsteher der Gemeinde, von welcher die Wählerliste verfaßt wurde, eingebracht werden.

Diese Reclamationen können sich entweder auf die Nichtberücksichtigung des eigenen Wahlrechtes oder auf die Aufnahme dritter, nicht wahlberechtigter Personen beziehen und müssen im ersteren Falle mit den zur Beurtheilung des Rechtsgrundes der Reclamation dienlichen Belegen und Urkunden versehen sein.

Die eingelangten Reclamationen sind binnen drei Tagen nach Ablauf der Reklamationsfrist vom Gemeindevorsteher, und zwar soweit als thunlich unter gleichzeitiger Klarstellung der für die Beurtheilung der Rechtsverhältnisse maßgebenden Daten, der Gewerbebehörde erster Instanz zur Entscheidung zu übermitteln.

§ 7.

Gegen die Entscheidung der Gewerbebehörde erster Instanz steht den theilhabenden Parteien die Beschwerde an die politische Landesstelle offen, welche endgültig entscheidet (§ 10, Absatz 1, des Gewerbegerichtsgesetzes). Die Beschwerde ist innerhalb der Frist von drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung der Gewerbebehörde beim Gemeindevorsteher (§ 6, Absatz 1, dieser Verordnung) anzubringen.

§ 8.

Sofern bei einer Reclamation die örtliche oder sachliche Zuständigkeit des Gewerbegerichtes hinsichtlich eines bestimmten Betriebes als Voraussetzung des Wahlrechtes in einem der beiden Wahlkörper in Frage steht, sind die Wählerlisten beider Wahlkörper in gegenseitiger Übereinstimmung nach Maßgabe der rechtskräftigen behördlichen Entscheidung richtigzustellen.

Wenn dagegen eine Reclamation nur die persönlichen Voraussetzungen des Wahlrechtes eines Unternehmers oder Arbeiters (Alter, Dauer der Arbeitszeit im Inlande oder Ausschließungsgründe) zum Gegenstande hat, so kommt die hierüber erlassene Entscheidung nur für die Zusammensetzung desjenigen Wahlkörpers, dem die reclamierende Partei angehört, und für diejenigen Personen in Betracht, auf deren Wahlrecht sich die Reclamation bezieht.

In den Reklamationsentscheidungen der Behörden müssen die im Sinne der vorstehenden Absätze zu erlassenden Weisungen wegen Richtigstellung der Wählerlisten ausdrücklich enthalten sein.

Audere als die durch den Inhalt rechtskräftiger Reklamationsentscheidungen bedingten amtlichen Berichtigungen der Wählerlisten sind vom Zeitpunkt der öffentlichen Auflegung der letzteren an (§ 3, Absatz 1, dieser Verordnung) ausgeschlossen.

Die bei den Gewerbebehörden erster Instanz erliegenden Parien der Wählerlisten (§ 3, Absatz 3, dieser Verordnung) sind von diesen Behörden nach Maßgabe der rechtskräftigen Reklamationsentscheidungen jedesmal sofort richtigzustellen.

§ 9.

Die Gemeindevorsteherung hat die Wählerlisten nach Maßgabe der in den rechtskräftigen Reklamationsentscheidungen erlassenen Weisungen (§ 8, Absatz 3, dieser Verordnung) ohne Aufschub richtigzustellen und den sonach wahlberechtigten Personen, beziehungsweise den gesetzlichen Vertretern der im § 8, Absatz 3 des Gewerbegerichtsgesetzes genannten Gesellschaften, Genossenschaften u. s. w. die amtlichen Wahllegitimationen (§ 10 dieser Verordnung) mit größter Beschleunigung zuzustellen.

Den Personen, gegen deren Wahlrecht eine Reclamation nicht eingebracht wurde, sind die Wahllegitimationen unverzüglich nach Ablauf der Reklamationsfrist zuzustellen.

Die Zustellung hat an die dem Wahlkörper der Arbeiter angehörenden Personen in der Regel an der Betriebsstätte zu erfolgen. Wo es im Interesse der Beschleunigung geboten erscheint, kann die Zustellung auch durch die Post, an den Betriebsstätten oder in den Wohnungen, vorgenommen werden.

Wahlberechtigte, welche drei Tage vor Beginn der Wahlhandlung auf keine der im vorstehenden Absätze bezeichneten Arten eine Legitimation zugestellt wurde, sind durch ortsübliche öffentliche Verlautbarung zur Behebung ihrer Wahllegitimation aufzufordern.

Sofern der Sprengel des Gewerbegerichtes mehrere Gemeinden umfaßt, haben die Vorsteher der übrigen Gemeinden die mit der amtlichen Bestätigung der Richtigkeit versehenen Wählerlisten spätestens acht Tage vor der Wahl dem Vorsteher der Gemeinde zu übermitteln, in welcher sich der Sitz des Gewerbegerichtes befindet.

Der Vorsteher dieser Gemeinde hat die Listen in der Regel sofort, wenn aber die Wahl in Sectionen stattfindet, nach Anlegung und unter Anschluß der in § 11, Absatz 2, dieser Verordnung vorgesehenen Auszüge aus den Wählerlisten (Theilwählerlisten), und zwar spätestens 48 Stunden vor Beginn der Wahlhandlung, der Gewerbebehörde erster Instanz zu übermitteln.

Spätestens acht Tage vor Beginn der Wahlen muß in sämtlichen, zum Gewerbegerichtsprengel gehörigen Gemeinden der Zeitpunkt des Beginnes und Schlusses der Wahlhandlungen, sowie der Ort, wo dieselben stattfinden sollen, durch ortsübliche Verlautbarung bekanntgegeben werden.

§ 10.

Die von der Gemeinde auszufertigenden amtlichen Wahllegitimationen müssen mit dem Amtssiegel der Gemeinde versehen sein und sollen, sofern es mit Rücksicht auf die zu Gebote stehende Zeit und die sonstigen Verhältnisse möglich ist, auf die Namen der Wahlberechtigten lauten.

Die Wahlhandlung.

§ 11.

Die Wahlhandlung ist in der Regel in derjenigen Gemeinde vorzunehmen, in welcher das Gewerbegericht seinen Sitz hat.

Wenn es mit Rücksicht auf die Zahl der Wahlberechtigten oder auf die örtlichen Entfernungen geboten erscheint, kann die Wahlhandlung, gleichviel ob sich der Sprengel des Gewerbegerichtes auf eine oder mehrere Gemeinden erstreckt, in mehreren, nach räumlichen Gebieten eingetheilten Sectionen vorgenommen werden. In solchen Fällen hat die Gemeindevorsteherung am Sitze des Gewerbegerichtes für jede Section besondere Theilwählerlisten (§ 9, vorletzter Absatz, dieser Verordnung) anzulegen und ist von der Gewerbebehörde für jede Wahlhandlung ein besonderer Wahlcommissär zu bestellen. Die Wahlhandlung in demselben Wahlkörper ist für alle Sectionen auf einen und denselben Tag auszuschreiben.

Die Ermittlung des Gesamtergebnisses der in Sectionen vorgenommenen Wahl erfolgt, wenn der Gewerbegerichtsprengel zwei oder mehrere Gemeinden umfaßt, bei der Section am Sitze des Gewerbegerichtes, wenn aber in der Gemeinde, in welcher sich der Sitz dieses Gerichtes befindet, selbst in mehreren Sectionen gewählt wird, bei derjenigen Section, die von der politischen Landesbehörde hiezu bestimmt wurde.

Die Wahlen in den beiden Wahlkörpern können an verschiedenen Tagen oder auch an demselben Tage vorgenommen werden. In letzterem Falle ist jedoch für jeden Wahlkörper ein besonderer Wahlcommissär und ein besonderes Wahllocal zu bestimmen.

Die einzelnen Wahlhandlungen sollen in der Regel im Laufe des dazu bestimmten Tages vollendet werden.

Sämmtliche Wahlhandlungen sind nach Thunlichkeit auf eine Zeit anzuberaumen, in welcher in den betreffenden Betrieben die gewerbliche Arbeit ruht. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die den Arbeitern zukommende Sonntagsruhe thunlichst wenig eingeschränkt und ihnen insbesondere die nöthige freie Zeit zum Besuche des sonn- und feiertäglichen Vormittagsgottesdienstes (Artikel V, IX und XIV des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21) ungeschmälert belassen werde.

Die nach den Bestimmungen dieses Paragraphen erforderlichen Anordnungen müssen in den örtlichen Verlautbarungen (§ 9, letzter Absatz, dieser Verordnung) enthalten sein.

§ 12.

Der nach § 10, Absatz 2, des Gewerbegerichtsgesetzes mit der Leitung der Wahl von der Gewerbebehörde betraute Wahlcommissär hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen des Gesetzes und dieser Wahlvorschriften Sorge zu tragen.

In letzterer Beziehung obliegt ihm insbesondere, wenn in Beziehung auf die Identität eines Wählers oder über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen Zweifel obwalten, darüber, und zwar nachdem gegebenenfalls im kurzen Wege Erhebungen gepflogen wurden, zu entscheiden.

Die Entscheidungen müssen in jedem Falle vor Schluß der Wahlhandlung gefällt werden. Gegen diese Entscheidungen, sowie gegen das Wahlverfahren überhaupt und gegen die Feststellung des Wahlergebnisses findet keine Berufung statt.

Einsprachen gegen die Wahlberechtigung der in die Wählerlisten eingetragenen Personen sind während der Wahlhandlung nur insofern zulässig, als sie aus einem nach Ablauf der Frist zur Einbringung von Reclamationen

gegen die Wählerlisten eingetretenen gesetzlichen Ausschließungsgründe abgeleitet werden.

Der Wahlcommissär kann sich zur Beforgung der ihm obliegenden Geschäfte der Mithilfe der ihm geeignet erscheinenden Personen bedienen, von welchen jedoch die Mehrheit in dem betreffenden Wahlkörper wahlberechtigt sein muss.

Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Wahlcommissär und den von ihm zur Mithilfe beigezogenen Personen zu fertigen ist.

§ 13.

Der Wahlcommissär hat am Tage der Wahl zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Locale die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler zu beginnen.

§ 14.

Die Wahlen finden durch persönliche Abgabe eines Stimmzettels seitens der in die Wählerlisten eingetragenen (§§ 4, 5 und 9 dieser Verordnung) Wahlberechtigten statt.

Die Stimmzettel müssen so eingerichtet sein, dass klar ersichtlich ist, welche der darin namentlich angeführten Personen nach der Absicht des Wählers als Beisitzer oder Wahlmänner des Gewerbegerichtes oder als gewerbliche Beisitzer des Berufungsgerichtes (§ 23 dieser Verordnung) gewählt sein sollen. Jede in dem Stimmzettel eingetragene Person muss durch Angabe ihres Vor- und Zunamens, sowie des Standes und Wohnortes bezeichnet werden.

Im Wahlkörper der Unternehmer können Frauen ihr Wahlrecht auch durch einen Vertreter, und zwar entweder durch ihren Ehegatten oder durch einen besonders bevollmächtigten Dritten ausüben (§ 8, Absatz 2, des Gewerbegerichtsgesetzes).

Personen, welche in die Wählerliste nicht eingetragen erscheinen, sind von der Stimmenabgabe ausgeschlossen.

Bei Zweifeln über die Identität eines Wählers hat sich dieser, wenn er dem Stande der Unternehmer angehört, durch Vorweisung des Erwerbsteuerscheines oder der sein Gewerbeamt begründenden Urkunde, wenn er aber das Wahlrecht im Wahlkörper der Arbeiter beansprucht, durch Vorweisung seines Arbeitsbuches oder des Mitgliedscheines einer der in § 11, Punkt 1 bis 4 und 6, des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, bezeichneten Krankencassen zu legitimieren. Der Wahlcommissär kann nach Maßgabe des concreten Falles auch andere Identitätsbeweise fordern oder für zulässig erklären.

§ 15.

Die Abstimmung hat in der Weise zu geschehen, dass die Wähler nach Anordnung des Wahlcommissärs entweder in der Reihenfolge, in der sie sich melden, oder in der Reihenfolge, in der sie nach ihrer Eintragung in der Wählerliste aufgerufen werden, ihre Stimmen abgeben.

Wahlberechtigte, welche in letzterem Falle nach Aufruf ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimmzettel abzugeben und sich deshalb beim Wahlcommissär zu melden.

Jeder Wähler hat vor Abgabe seiner Stimme seine amtliche Wahllegitimation dem Wahlcommissär zu übergeben, welcher deren Abstempelung veranlasst und sie sodann dem Wähler zurückgibt. Personen, welche keine oder nur eine bereits abgestempelte Legitimation besitzen, dürfen zur Stimmenabgabe nicht zugelassen werden.

Der Wahlcommissär übernimmt die abgegebenen Stimmzettel und legt sie in die Wahlurne. Er veranlasst die Anmerkung der erfolgten Stimmenabgabe in der neben den Namen der Wahlberechtigten in der Wählerliste hierzu bestimmten Colonne und wacht darüber, dass nicht namens desselben Wahlberechtigten mehrere Stimmen abgegeben werden.

§ 16.

Die Wahlhandlung ist vom Wahlcommissär zur festgesetzten Stunde zu schließen. Wähler, welche noch vor Ablauf dieser Stunde im Wahllocale erschienen sind, müssen jedoch zur Stimmenabgabe zugelassen werden.

Sind Umstände eingetreten, welche die Fortsetzung oder den Schluss der Wahlhandlung verhindern, so kann deren Fortsetzung vom Wahlcommissär auf den nächstfolgenden Tag anberaumt werden. Eine solche Verfügung ist unter Festsetzung des Beginnes und des Schlusses der betreffenden Wahlhandlung sofort in ortsküblicher Weise zu verlautbaren.

Bei Unterbrechungen der Wahlhandlung hat der Wahlcommissär die abgegebenen Stimmzettel und die Wahlacten unter amtlichem Siegel aufzubewahren.

§ 17.

Nach Schluss der Wahlhandlung sind die Stimmzettel vom Wahlcommissär aus der Wahlurne zu nehmen und zu zählen, worauf sofort das Scrutinium vorzunehmen ist.

Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Beisitzer (Beisitzer des Berufungsgerichtes) oder Ersatzmänner zu wählen sind, so sind die in den einzelnen Rubriken über diese Zahlen hinaus zuletzt angeführten Namen unberücksichtigt zu lassen.

Ist der Name einer und derselben Person auf einem Stimmzettel in der Rubrik für Beisitzer, Ersatzmänner oder Beisitzer des Berufungsgerichtes mehrmals bezeichnet, so wird die abgegebene Stimme für die betreffende Rubrik nur einmal gezählt.

Stimmen, welche auf eine nach § des Gewerbegerichtsgesetzes nicht wählbare Person gefallen, welche an Bedingungen geknüpft oder welchen

Aufträge an den zu Wählenden beigelegt sind, sowie Stimmen, welche die damit bezeichnete Person nicht zweifellos erkennen lassen, sind ungültig.

Leere Stimmzettel werden bei Zählung der Stimmen als nicht abgegeben betrachtet.

§ 18.

Das Ergebnis der Wahl ist nach Beendigung des Scrutiniums in Gemäßheit der Bestimmungen des § 10, Absatz 2 und 3, des Gewerbegerichtsgesetzes vom Wahlcommissär festzustellen und zu verkünden.

Wenn die Wahlhandlung in Sectionen vorgenommen wurde, haben die Wahlcommissäre der übrigen Sectionen das Ergebnis des Scrutiniums unter Anschluss der Wahlacten derjenigen Section mitzutheilen, welcher nach § 11, Absatz 3, dieser Verordnung die Ermittlung des Gesamtergebnisses der Wahl obliegt. Die Verkündung des Wahlergebnisses hat in diesem Falle durch den bei der letztgenannten Section bestellten Wahlcommissär zu erfolgen.

Ist eine engere Wahl notwendig geworden, so hat der Wahlcommissär die nach Maßgabe der Verhältnisse hierzu erforderlichen Verfügungen sofort zu treffen.

Die engere Wahl ist in Gemäßheit des § 10, Absatz 3, des Gewerbegerichtsgesetzes vorzunehmen. Auf sie finden die Bestimmungen der §§ 11 bis 17 dieser Verordnung und die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze dieses Paragraphen mit dem Unterschiede sinngemäße Anwendung, dass nur diejenigen Personen zur Stimmenabgabe zugelassen sind, welche ihr Wahlrecht bei der Hauptwahl ausgeübt haben und sich hierüber durch Vorweisung einer nach § 15, Absatz 3, dieser Verordnung abgestempelten Legitimation ausweisen können.

§ 19.

Der vom Wahlcommissär geschlossene und versiegelte Wahlact ist der Gewerbebehörde vorzulegen. Diese stellt den Gewählten die Wahlcertificate aus und verständigt den Gerichtshof, der nach § 9, Absatz 4, des Gewerbegerichtsgesetzes zur Entscheidung über Wahlablehnungen berufen ist, von dem Ergebnisse der Wahl.

Die Namen der für das Gewerbegericht gewählten Beisitzer und Ersatzmänner sind von dem Gerichtshof dem Vorsitzenden des Gewerbegerichtes bekanntzugeben; desgleichen sind ihm die vom Gerichtshof genehmigten Wahlablehnungen der für das Gewerbegericht gewählten Beisitzer und Ersatzmänner mitzutheilen.

Besondere Bestimmungen über die Vornahme der Wahl nach bestimmten Gruppen von gewerblichen Betrieben.

§ 20.

Wenn sich die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes nach Zulässigkeit des § 3 des Gewerbegerichtsgesetzes auf verschiedenartige Kategorien großer oder kleiner gewerblicher Betriebe erstreckt und es sich als notwendig oder wünschenswert erweist, dass einzelne dieser Kategorien durch eine bestimmte Zahl von Beisitzern und Ersatzmännern im Gewerbegerichte oder im Berufungsgerichte vertreten sind, kann von den beteiligten Ministerien die Vornahme der Wahlen nach bestimmten Gruppen von Betrieben angeordnet werden (§ 10, Absatz 4, des Gewerbegerichtsgesetzes).

Diese Anordnung muss unter genauer Bekanntgabe der Gruppeneinteilung sowohl in der Wahlausschreibung der politischen Landesbehörde, als in der Kundmachung der Gemeinden (§ 1, Absatz 2, dieser Verordnung) hervor gehoben werden.

In diesen Fällen sind die Wählerlisten beider Wahlkörper nach der vorgeschriebenen Gruppeneinteilung für jede Gruppe besonders zu verfassen, anzulegen und zu verlautbaren (§ 3 dieser Verordnung).

Die in eine bestimmte Gruppe eingetheilten Unternehmer und Arbeiter können ihr Wahlrecht nur in dieser Gruppe ausüben.

Reclamationen der im Wahlkörper der Unternehmer wahlberechtigten Personen können sich auch auf die Zuteilung des eigenen Betriebes zu einer bestimmten Wahlgruppe beziehen (§ 6 dieser Verordnung).

Rechtskräftige Entscheidungen über die im vorstehenden Absätze vorgesehene Reclamationen haben stets die Wirkung, dass auch die im betreffenden Betriebe beschäftigten Arbeiter in ihrem Wahlkörper derjenigen Wahlgruppe zugeheilt werden, welcher der Unternehmer in seinem Wahlkörper angehört (§ 8 dieser Verordnung).

Die Wahlhandlung kann für zwei oder mehrere Gruppen desselben Wahlkörpers gemeinsam vorgenommen werden. In solchen Fällen ist für jede Gruppe eine besondere Wahlurne aufzustellen; außerdem können für die verschiedenen Gruppen besondere Farben oder sonstige äußerlich auffallende Bezeichnungen der Stimmzettel vorgeschrieben werden. Das Scrutinium hat für jede Gruppe getrennt stattzufinden.

Im übrigen finden die für die gewerbegerichtlichen Wahlen im allgemeinen geltenden Vorschriften auf die Wahlen nach Gruppen von gewerblichen Betrieben analoge Anwendung.

Im Rahmen dieser Vorschriften bleibt es der politischen Landesbehörde überlassen, für einzelne Gruppenwahlen die nach Maßgabe der besonderen Umstände allenfalls erforderlichen näheren Anordnungen zu treffen.

§ 21.

Die Bestimmungen des § 20 dieser Verordnung haben insbesondere auch auf die Wahl der Beisitzer und Ersatzmänner für die Abtheilung eines Gewerbegerichtes Anwendung zu finden, welche zur Erledigung der Streitigkeiten zwischen Handeltreibenden und ihren Bediensteten bestimmt ist. Die Wahl dieser Beisitzer und Ersatzmänner ist abgeändert von den übrigen Wahlhandlungen vorzunehmen (§ 21 des Gewerbegerichtsgesetzes).

Bestimmung der Beisitzer durch das Los.**§ 22.**

Wenn wegen Ergebnislosigkeit der Wahl im Sinne des § 15 des Gewerbegerichtsgesetzes die Beisitzer des Gewerbegerichtes durch das Los bestimmt werden, hat der Gerichtshof erster Instanz die Namen der ausgelosten Beisitzer dem Vorsitzenden des Gewerbegerichtes und der Gewerbebehörde erster Instanz bekanntzugeben. Wenn ein ausgeloster Beisitzer die Übernahme des Amtes ablehnt und der Gerichtshof die Ablehnung für gerechtfertigt erkennt, ist diese Entscheidung dem Vorsitzenden des Gewerbegerichtes und der Gewerbebehörde mitzuthemen und ein anderer Beisitzer durch das Los zu bestimmen.

Wahl der gewerblichen Beisitzer für das Berufungsgericht.**§ 23.**

Die Beisitzer für das Berufungsgericht, das sich im Sprengel eines Gewerbegerichtes befindet (§ 11 der Ministerial-Verordnung vom 23. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 57), werden wie die Beisitzer und Ersatzmänner des Gewerbegerichtes und zugleich mit diesen je zur Hälfte von den Unternehmern und von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt.

Auf die Wahl und Ersatzwahl, sowie auf das Ausscheiden dieser Beisitzer finden im allgemeinen die Vorschriften über die Wahl und das Ausscheiden der Beisitzer und Ersatzmänner der Gewerbegerichte Anwendung.

Werden die Wahlen in das Gewerbegericht nach § 20 dieser Verordnung gruppenweise vorgenommen, so sind auch die Beisitzer des Berufungsgerichtes nach derselben Gruppeneinteilung zu wählen.

Die Zahl der für das Berufungsgericht von jedem Wahlkörper insgesamt oder von jeder Gruppe zu wählenden gewerblichen Beisitzer muss in der Wahlauschreibung der politischen Landesbehörde und in den Verlautbarungen der Gemeinden (§ 1 dieser Verordnung) angegeben sein.

Eine engere Wahl findet rücksichtlich der Beisitzer des Berufungsgerichtes nur dann statt, wenn eine solche auch rücksichtlich der Beisitzer oder Ersatzmänner des Gewerbegerichtes nach § 10, Absatz 3, des Gewerbegerichtsgesetzes vorgenommen werden muss. Ist die Wahl der Berufungsbeisitzer aus irgendwelchen Gründen erfolglos geblieben, so finden die Bestimmungen des § 15 des Gewerbegerichtsgesetzes analoge Anwendung.

Wurde eine zum Beisitzer oder Ersatzmann des Gewerbegerichtes gewählte Person auch zum Beisitzer des Berufungsgerichtes gewählt, so ist für sie in letzterer Eigenschaft ein Ersatzmann nach Analogie des § 15 des Gewerbegerichtsgesetzes durch das Los zu bestimmen.

Ausweis über die Wahl der Beisitzer und Ersatzmänner des Gewerbegerichtes und der Beisitzer des Berufungsgerichtes.**§ 24.**

Die zur Leitung der Wahlen für das Gewerbegericht berufene Gewerbebehörde hat über die vorgenommenen Wahlen der Beisitzer und Ersatzmänner des Gewerbegerichtes und der Beisitzer des Berufungsgerichtes alljährlich dem Handelsministerium einen Ausweis nach dem angehängten Formular zu liefern.

Der Ausweis ist im Wege der politischen Landesstelle in der ersten Hälfte des Monats Februar des auf das Nachweisungsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

Wenn innerhalb des Nachweisungsjahres keinerlei Wahl stattgefunden hat, ist eine Fehlanzeige zu erstatten.

22.**(Heranziehung der Beisitzer und Ersatzmänner zu den Sitzungen des Gewerbegerichtes und des Berufungsgerichtes in gewerbegerichtlichen Streitigkeiten.)**

Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und des Handels vom 23. April 1898 (R.-G.-Bl. Nr. 57):

Auf Grund der §§ 20, Absatz 3, und 31, Absatz 3, des Gesetzes vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 218, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse, wird verordnet:

Heranziehung der Beisitzer und Ersatzmänner zu den Sitzungen des Gewerbegerichtes.**§ 1.**

Der Vorsitzende des Gewerbegerichtes hat die Reihenfolge, in der die Beisitzer an den Sitzungen des Gewerbegerichtes teilzunehmen haben, für eine entsprechende Zeit im voraus festzusetzen und zugleich für jede Sitzung diejenigen Beisitzer zu benennen, welche für den Fall einer Verhinderung des zunächst berufenen Beisitzers an seinerstatt an der Sitzung teilzunehmen hätten (Dienstliste).

Bei Festsetzung der Reihenfolge ist auf die Beschaffenheit der Streitigkeiten und auf die gerechtfertigten Wünsche der Beisitzer thunlichst Rücksicht zu nehmen. Die Beisitzer können zu diesem Zwecke aufgefordert werden, dem Vorsitzenden diejenigen Tage der nächsten Wochen oder des nächsten Monats zu bezeichnen, an welchen ihnen die Betheiligung an den Sitzungen des Gewerbegerichtes nicht möglich sein oder Schwierigkeiten verursachen würde.

Beisitzer, welche außerhalb des Ortes wohnen, in dem das Gewerbegericht seinen Sitz hat, sind in der Weise einzureihen, dass sie die Fahrt nach dem Orte des Gewerbegerichtes nicht allzuoft während eines Monats wiederholen müssen.

§ 2.

Von der festgesetzten Reihenfolge soll nur dann abgegangen werden, wenn außerordentliche Sitzungen, welche in dem Sitzungsprogramme nicht vorgesehen sind, eingefügt werden müssen, wenn eine Verhandlung vor demselben Senate fortzuführen ist, wenn ein Beisitzer am Erscheinen verhindert ist, abgelehnt wird oder von der Theilnahme an der Verhandlung und Entscheidung ausgeschlossen ist, oder wenn die zur Verhandlung kommende Streitsache ihrer Beschaffenheit nach die Mitwirkung von Beisitzern nothwendig macht, welche demselben oder einem ähnlichen Berufszweige angehören wie die streitenden Parteien.

Sofern nicht die Fortführung der Verhandlung das Festhalten an der ursprünglichen Besetzung des Gerichtes fordert oder sofern nicht eine Verhinderung, Ablehnung oder Ausschließung eintritt, für welche schon bei der Festsetzung der Reihenfolge durch Bestimmung eines Stellvertreters vorgesorgt wurde (§ 1, Absatz 1, dieser Verordnung), sind in den im ersten Absätze angegebenen übrigen Fällen die Beisitzer unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Streitsache vom Vorsitzenden zu bestimmen.

§ 3.

Bei Gewerbegerichten, die nach Gewerbszweigen oder nach Kategorien verwandter Gewerbszweige in mehrere ständige Abtheilungen eingetheilt sind (§§ 20 und 21 des Gewerbegerichtsgesetzes), ist bei Bestimmung der Beisitzer für die Sitzungen der einzelnen Abtheilungen in erster Linie auf die genaue Kenntniss der besonderen Verhältnisse der fraglichen Gewerbszweige zu achten. Wurde schon die Wahl der Beisitzer und Ersatzmänner gesondert nach solchen Gruppen gewerblicher Betriebe vorgenommen, so sind die Beisitzer für die einzelnen Abtheilungen den in der entsprechenden Gruppe gewählten Personen zu entnehmen und nur, wenn deren Zahl nicht ausreicht, Personen aus der nächstverwandten Gruppe von gewerblichen Betrieben beizuziehen.

Innerhalb der fachlich befähigten Beisitzer ist die Reihenfolge der Theilnehmer an den Sitzungen nach Vorschrift der §§ 1 und 2 dieser Verordnung festzusetzen.

§ 4.

Kommen bei einem Gewerbegerichte, das in ständige Abtheilungen nicht eingetheilt ist, erfahrungsgemäß Streitigkeiten aus einer bestimmten Gruppe von gewerblichen Betrieben in solcher Zahl vor, dass voraussichtlich bestimmte Sitzungstage durch die Verhandlungen in derartigen Angelegenheiten ausgefüllt werden, so ist hierauf bei Festsetzung der Reihenfolge für die Betheiligung der Beisitzer in der Art Rücksicht zu nehmen, dass zu diesen Sitzungen, soweit als thunlich, nur solche Personen als Beisitzer benannt und beigezogen werden, welche diesem oder einem verwandten Erwerbszweige angehören.

§ 5.

Die vom Vorsitzenden festgesetzte Dienstliste ist allen Beisitzern, deren Mitwirkung darin in Aussicht genommen ist, vor Beginn der Dienstperiode zuzustellen.

Die Zustellung der Dienstliste gilt für diejenigen Beisitzer, die für die einzelnen Sitzungen in erster Linie in Aussicht genommen sind, zugleich als Aufforderung, zu den in der Liste bezeichneten Sitzungen zu erscheinen; eine besondere Einladung dazu findet nicht statt.

§ 6.

Beisitzer, welche zu einer Sitzung des Gewerbegerichtes beigezogen werden müssen, für welche sie in der Dienstliste nicht in Aussicht genommen erschienen, sind vom Vorsitzenden des Gewerbegerichtes mittels besonderen Schreibens zur betreffenden Sitzung rechtzeitig einzuladen.

Ebenso sind diejenigen Beisitzer, die nach der Dienstliste nur für den Fall einer Verhinderung des zunächst berufenen Beisitzers an dessen Stelle an der Sitzung teilzunehmen haben, vom Vorsitzenden des Gewerbegerichtes besonders einzuladen, wenn ihre Mitwirkung an einer Sitzung nothwendig wird.

Die Einladung kann nöthigenfalls auf telegraphischem oder telephonischem Wege oder durch die pneumatische Post erfolgen.

§ 7.

Wenn ein Beisitzer verhindert ist, zu erscheinen oder an der Verhandlung teilzunehmen (§ 19 des Gewerbegerichtsgesetzes), hat er dies unverzüglich dem Vorsitzenden des Gewerbegerichtes anzuzeigen. Bei unvorhergesehener Verhinderung ist diese Benachrichtigung auf telegraphischem Wege, mittels Telephon, durch die pneumatische Post oder in sonst einer Weise so schnell zu bewirken, dass noch rechtzeitig der bestimmte Stellvertreter oder ein anderer Beisitzer herangezogen werden kann.

§ 8.

Die Beisitzer haben jeden Wohnungswechsel binnen drei Tagen dem Vorsitzenden anzuzeigen.

§ 9.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die vorstehenden Vorschriften über die Beisitzer auch auf die Ersatzmänner zu beziehen.

Heranziehung der Beisitzer zu den Sitzungen des Berufungsgerichtes in gewerbegerichtlichen Streitigkeiten.**§ 10.**

Von den zwei gewerblichen Beisitzern, welche dem Berufungsgerichte bei Verhandlung einer gewerbegerichtlichen Streitsache beizuziehen sind (§ 31, Absatz 3, des Gewerbegerichtsgesetzes), muss der eine ein Unternehmer (Stellvertreter, Geschäftsführer, Pächter, Beamter staatlicher Betriebe, Beamter einer Fabrikunternehmung), der andere ein Arbeiter sein.

§ 11.

Wenn sich das Berufungsgericht im Sprengel des Gewerbegerichtes befindet, so sind die gewerblichen Beisitzer des Berufungsgerichtes wie die Beisitzer und Ersatzmänner des Gewerbegerichtes und zugleich mit diesen je zur Hälfte von den Unternehmern und von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen.

Als Beisitzer des Berufungsgerichtes kann nur gewählt werden, wer das passive Wahlrecht als Beisitzer des Gewerbegerichtes besitzt und am Orte des Gerichtshofes erster Instanz seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Die Wahl kann aus den in § 9, Absatz 3, des Gewerbegerichtsgesetzes angegebenen Gründen abgelehnt werden. Über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet der in § 9, letzter Absatz, des Gewerbegerichtsgesetzes bezeichnete Gerichtshof.

Die gleichzeitige Bekleidung des Amtes eines Beisitzers oder Ersatzmannes des Gewerbegerichtes und eines Beisitzers des Berufungsgerichtes ist unzulässig.

Die für das Berufungsgericht gewählten Beisitzer sind den bei diesem Gerichtshof vorkommenden Berufungsverhandlungen beizuziehen, gleichgiltig, ob in erster Instanz das Gewerbegericht, in dessen Sprengel das Berufungsgericht gelegen ist, oder ein anderes der Zuständigkeit dieses Berufungsgerichtes unterworfenes Gewerbegericht erkannt hat.

§ 12.

Wenn das Berufungsgericht außerhalb des Sprengels des Gewerbegerichtes gelegen ist, so hat der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz, der als Berufungsgericht zu entscheiden hat, unter Angabe der Zahl der beim Berufungsgericht zu bestellenden gewerblichen Beisitzer den Vorsitzenden des Gewerbegerichtes zur Erstattung eines Vorschlages aufzufordern.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichtes hat nach Anhörung der Beisitzer des Gewerbegerichtes die doppelte Anzahl von Personen vorzuschlagen. Die Vorgesetzten müssen am Orte des Gerichtshofes erster Instanz ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, allen Anforderungen genügen, durch welche die Wählbarkeit als Beisitzer eines Gewerbegerichtes bedingt ist (§ 9 des Gewerbegerichtsgesetzes), und zur Übernahme des Amtes bereit sein. Die Hälfte der Vorgesetzten müssen Unternehmer, die Hälfte Arbeiter sein (§ 10 dieser Verordnung). Beisitzer und Ersatzmänner des Gewerbegerichtes dürfen nicht in den Vorschlag aufgenommen werden.

Wenn das Gewerbegericht nur einzelne Kategorien großer oder kleiner Betriebe umfaßt, so sind nur solche Personen in den Vorschlag aufzunehmen, welche die besonderen Verhältnisse dieser Betriebe genau kennen.

Vom Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz kann das Verlangen gestellt werden, daß die vorzuschlagenden Personen in einem bestimmten Verhältnisse den von ihm zu bezeichnenden Kategorien gewerblicher Betriebe angehören müssen.

Auf Grund des vom Vorsitzenden des Gewerbegerichtes erstatteten Vorschlages bestimmt der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz für jedes Jahr im voraus diejenigen Personen, welche während des nächsten Jahres als Beisitzer des Berufungsgerichtes heranzuziehen sind.

§ 13.

Aus den für das Berufungsgericht gewählten oder ausgelosten oder aus den nach § 12 dieser Verordnung vom Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz bestimmten Beisitzern hat der Vorsitzende des Berufungsgerichtes die Beisitzer entweder für jeden einzelnen Fall zu laden oder, sofern derartige Berufungsverhandlungen regelmäßig vorkommen, unter Bezeichnung der Verhandlungstage für einen längeren Zeitabschnitt im voraus zu bestimmen (§ 5 dieser Verordnung). Hierbei sind die Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung sinngemäß anzuwenden.

23.

(Errichtung eines Gewerbegerichtes in Wien.)

Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 26. April 1898, N.-G.-Bl. Nr. 58:

Auf Grund der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 27. November 1896, N.-G.-Bl. Nr. 218, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse, wird verordnet:

§ 1.

Am 1. Juli 1898 hat in Wien ein auf Grund des Gesetzes vom 27. November 1896, N.-G.-Bl. Nr. 218, errichtetes Gewerbegericht in Thätigkeit zu treten.

Das Gewerbegericht führt die Bezeichnung: „k. k. Gewerbegericht Wien“. Das Amtssiegel des Gewerbegerichtes enthält den kaiserlichen Adler.

In Angelegenheiten des Gewerbegerichtes hat das Landesgericht Wien in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten als der im Gesetze vom 27. November 1896, N.-G.-Bl. Nr. 218, bezeichnete Gerichtshof erster Instanz und als Berufungsgericht einzuschreiten.

§ 2.

Die örtliche Zuständigkeit des Gewerbegerichtes Wien erstreckt sich auf das Gebiet der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, ferner auf das Gemeindegebiet von Floridsdorf und Stadlau.

§ 3.

Die sachliche Zuständigkeit des Gewerbegerichtes Wien umfaßt alle im § 1, Absatz 2, des Gewerbegerichtsgesetzes genannten, innerhalb des Gewerbe-

gerichtsprengels gelegenen Unternehmungen; jedoch tritt diese Zuständigkeit vom 1. Juli 1898 an vorläufig nur für die im § 5 dieser Verordnung unter Gruppe I bezeichneten, vom 1. September 1898 an für die ebenda unter Gruppe III und V genannten, endlich vom 15. Februar 1899 an für die daselbst unter Gruppe II, IV und VI eingereichten gewerblichen Betriebe in Wirksamkeit.

Der Zeitpunkt, in welchem die sachliche Zuständigkeit des Gewerbegerichtes für die Eisenbahnen, Dampfschiffahrts-Unternehmungen und Lagerhäuser in Wirksamkeit tritt, wird durch besondere Verordnung bestimmt.

§ 4.

Die Zahl der Beisitzer des Gewerbegerichtes Wien wird auf 380, die Zahl der Ersatzmänner auf 200 und die Zahl der Beisitzer für das Berufungsgericht in gewerblichen Streitigkeiten (§ 31, Absatz 3, des Gewerbegerichtsgesetzes) auf 72 festgesetzt.

Insofern die sachliche Zuständigkeit des Gewerbegerichtes gemäß § 3 dieser Verordnung für einzelne Gruppen von Betrieben noch nicht in Wirksamkeit getreten ist, beschränkt sich auch die Zahl der Beisitzer und Ersatzmänner des Gewerbegerichtes und die Zahl der Beisitzer des Berufungsgerichtes auf die im § 5 bestimmte Zahl von Beisitzern (Beisitzern des Berufungsgerichtes) und Ersatzmännern derjenigen Gruppen, auf welche sich die sachliche Zuständigkeit des Gewerbegerichtes jeweils schon erstreckt.

§ 5.

Die Beisitzer und Ersatzmänner des Gewerbegerichtes, sowie die Beisitzer des Berufungsgerichtes sind in dem aus der folgenden Einteilung sich ergebenden Verhältnisse aus den im einzelnen bezeichneten Gruppen von gewerblichen Betrieben zu wählen.

Wegen allfälliger Vornahme der Wahlen in mehreren territorial gesonderten Sectionen bleibt die Erlassung der erforderlichen Verfügungen der k. k. Statthalterei in Wien überlassen.

Die Gruppen der gewerblichen Betriebe für die Vornahme der Wahlen und die Gesamtzahl der von jeder Gruppe aus dem Wahlkörper der Unternehmer und Arbeiter je zur Hälfte zu wählenden Beisitzer und Ersatzmänner des Gewerbegerichtes und Beisitzer des Berufungsgerichtes werden wie folgt bestimmt:

Gruppe I.

Metall- und Maschinen-Industrie:
60 Beisitzer } des Gewerbegerichtes,
32 Ersatzmänner }
12 Beisitzer des Berufungsgerichtes.

Gruppe II.

Keramische Industrie und Baugewerbe:
60 Beisitzer } des Gewerbegerichtes,
32 Ersatzmänner }
12 Beisitzer des Berufungsgerichtes.

Gruppe III.

Industrie in Holz- und Schnitzwaren, Kautschuk u. dgl.; Papier-Industrie; graphische und künstlerische Gewerbe:
60 Beisitzer } des Gewerbegerichtes,
32 Ersatzmänner }
12 Beisitzer des Berufungsgerichtes.

Gruppe IV.

Leder-, Textil-, Bekleidungs- und chemische Industrie:
80 Beisitzer } des Gewerbegerichtes,
40 Ersatzmänner }
12 Beisitzer des Berufungsgerichtes.

Gruppe V.

Nahrungsgewerbe, Gewerbe für persönliche Dienstleistungen; Verkehrsgewerbe (letztere mit Ausnahme der Eisenbahnen, Dampfschiffahrts-Unternehmungen und Lagerhäuser):

60 Beisitzer } des Gewerbegerichtes,
32 Ersatzmänner }
12 Beisitzer des Berufungsgerichtes.

Gruppe VI.

Handel:
60 Beisitzer } des Gewerbegerichtes,
32 Ersatzmänner }
12 Beisitzer des Berufungsgerichtes.

Die einzelnen, zu jeder der vorstehenden Gruppen gehörigen Gewerbezweige sind in der beiliegenden „Gruppen-Einteilung der Gewerbe für das Gewerbegericht in Wien“ aufgezählt.

Bei Zweifeln über die Einreihung eines in dieser Gruppen-Einteilung nicht namentlich angeführten Gewerbebetriebes ist das alphabetische Register der Unternehmungen und Beschäftigungen zur Richtschnur zu nehmen, das in der Beilage J der Vollzugsvorschrift zum I. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, N.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern (Finanzministerial-Erlass vom 28. Jänner 1897, N.-G.-Bl. Nr. 35), enthalten ist.

§ 6.

Der Ersatz der baren Auslagen (§ 13 des Gewerbegerichtsgesetzes) ist den Beisitzern und Ersatzmännern des Gewerbegerichtes und den Beisitzern des Berufungsgerichtes unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der

§§ 3 bis 10, 15, 20, 21, 23 und 24, der Verordnung des Justizministers vom 17. September 1897, R.-G.-Bl. Nr. 221, betreffend die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, zu gewähren.

Die den Besitzern und Ersatzmännern aus dem Arbeiterstande zu gewährenden Entschädigung für den Verdienstentgang wird mit drei Gulden für den halben und mit fünf Gulden für den ganzen Tag ohne weitere Untertheilung festgestellt.

Der Bemessung dieser Entschädigung ist die Zeit zugrunde zu legen, während welcher der Arbeiter seinem Erwerbe wirklich entzogen wurde; hiebei ist insbesondere auch die Zeit des Hin- und Rückweges in Betracht zu ziehen.

* * *

Gruppen-Eintheilung

der

Gewerbe für das Gewerbegericht in Wien.

Gruppe I. Metall- und Maschinen-Industrie.

Gewinnung von Roheisen und Hochofenguss, sonstiger Hüttenbetrieb, Gold- und Silberfräsmühlen und Scheideanstalten, Gewinnung von Guswaren zweiter Schmelzung, Gewinnung und Raffinierung von Schmiedeeisen und Stahl, Erzeugung von Wagenachsen, Verfertigung von Zeug- und Messerschmiedwaren, Werkzeugen, Feilen, Erzeugung von Sensen, Sichel und Strohmessern, Huf- und Wagenschmiede, Erzeugung eiserner Geschirre, geschmiedet, gepresst, verzinkt oder emailliert, Erzeugung eiserner Möbel, Erzeugung feuerfester Cassen, Erzeugung von Schlosserwaren verschiedener Art, Herstellung eiserner Bauconstruktionen, Erzeugung von gezogenem Draht, Drahtstiften, Nägeln, Nieten, Schrauben, Drahtseilen und Ketten, Erzeugung von Eisen- und Stahlkurzwaren, Erzeugung von Nadlerwaren, Erzeugung von Drahtgeweben und -Geflechten, perforierten Blechen und sonstigen Siebmacher- und Gitterstrickerarbeiten, Erzeugung von Lampen und Laternen, Erzeugung sonstiger Klempnerwaren, Erzeugung von Kupfer-, Messing-, Tombak- und Packfongblechen, -Drähten und -Röhren, Erzeugung von Kupferwaren, Glocken- und großer Kunsterguss, Erzeugung von Zündhütchen und Patronenhülzen, Erzeugung von Selbgießerwaren, sowie von Kurz-, Galanterie- und Luxuswaren aus verschiedenen Metallen und Metall-Legierungen, Erzeugung von Waren aus Britanniametall und Zinn, Erzeugung von Zinkwaren, Erzeugung von Bleiwaren, Gold- und Silberarbeiter und Juweliere, Gold-, Silber- und Metallschläger, Erzeugung von Waren aus Chinasilber, Alpaca und anderen Edelmetallimitationen, Erzeugung von Gold-, Silber- und leonischen Drähten und Waren daraus (mit Ausnahme der Posamente), Eisen-, Stahl- und Metallschleifer und -Polierer, Eiseneure, Plattierer, Galvanisierer, Vergolder, Versilberer und Vernicker von Metallen, Erzeugung von Dampfmaschinen, Motoren, Arbeitsmaschinen und Maschinenbestandtheilen (mit oder ohne Gießerei), Erzeugung von Gas-, Wasser- und Dampfleitungsrequisiten, Dampfesselarmaturen und Heizanlagen, Maschinenindustrie, Erzeugung von Locomotiven, Erzeugung von Eisenbahnwagen, Erzeugung von Personen- und Lastwagen, Erzeugung von Fahrrädern, Schiffbau, Elektrotechnik, Erzeugung von mathematischen, physikalischen und optischen Instrumenten, Erzeugung von Wagen und Gewichten, Erzeugung von Uhren, Erzeugung von chirurgischen Instrumenten, Gas- und Wasserleitungs-Instillateure, Anstalten für elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung, Dampfkräftvermietungsanstalten, sonstige Centralanlagen für Beheizung, Beleuchtung, Kraftabgabe etc.

Gruppe II. Keramische Industrie und Baugewerbe.

Steinbrüche, Mischstein-Erzeugung, sonstige Bearbeitung von Steinen, Kalkbrüche und -Brennereien, Gipsbrüche und -Brennereien, Erzeugung von hydraulischem Kalk und Cement, Trassgräberei, Erzeugung von Cement- und Betonwaren, Kunststein und Steinmosaik, Kies-, Sand- und Schottergruben, Lehm- und Thongräberei und -Zubereitung, Kaolingräberei und -Schlemmerei, Massabereitung, Erzeugung von Email, Glasuren und gemahlten Steinen aller Art, Ziegelbrennerei, Erzeugung von ordinären Töpferwaren und Ofenfacheln, Hafnerei, Erzeugung von Fayence, Majolika und Steingut, Erzeugung von Porzellan, Erzeugung von Steinzeug und feuerfesten Stein- und Thonwaren, Erzeugung von Terralith, Siderolith und Terracotta, Erzeugung von Hohl-, Tafel- und Spiegelglas, Hohlglasraffinerie, Spiegelglasraffinerie, Glasquincaille, Dachpappen- und Asphalt-Erzeugung, Baunternehmer, Baumeister, Deichgräber, Brunnenmacher, Pflasterer und Asphaltierer, Maurermeister, Zimmermeister, Dachdecker, Glaser, Anstreicher und Lackierer, Zimmermaler, Stuccateure und Marmorierer, Schornsteinfeger, Canal- und Senkgrubenräumer, Zimmerputzer und Reinigungsanstalten.

Gruppe III. Industrie in Holz- und Schnitzwaren, Kautschuk u. dgl.; Papierindustrie; graphische und künstlerische Gewerbe.

Lohstampfen, Sägewerke und Holzhauerei, Erzeugung von Fournierhölzern, Holzimprägnierungsanstalten, Erzeugung von Holzwolke und Holzdraht, Erzeugung von Korkwaren, Lötcherei, Parkettenfabrication, Erzeugung grober Holzwaren, Kistentischlerei, Bantischlerei, Möbel- und Galanterietischlerei, Erzeugung von Leisten, Rahmen und Vergolterwaren; Holzfräserie, Bürstenbinderei, Korbmacherei, sonstige Flechterei und Weberei in Holz, Stroh, Bast, Binsen und ähnlichen Materialien, Erzeugung von Knöpfen aus Holz, Horn, Bein, Perlmutt und anderen Materialien, Erzeugung von Fächern, Erzeugung von Kämmen und Hornfischbein, Erzeugung von Meerscham- und Bernsteinswaren, Erzeugung von verschiedenen Drechslerwaren aus Holz und anderen Materialien, Erzeugung von Clavieren, Erzeugung von Orgeln, Harmoniken und Drehorgeln, Erzeugung von anderen Musikinstrumenten, Erzeugung von

Kautschuk- und Guttaperchawaren, Erzeugung von Celluloidwaren, Tapezierer und Decorateure, Erzeugung von Holzstoff, Strohstoff und Cellulose, Erzeugung von Pappe und Presspänen, Erzeugung von Papier aller Art, Erzeugung von Tapeten, von Bunt- und präpariertem Papier, Erzeugung von Spielkarten, Papierconfection, Buchbinder und Rasirierer, Erzeugung von Cartonage- und Papiermachewaren, Schriftgießerei und -Schneiderei, Galvanoplastik, Herstellung von Holzschnitten, Zinkographien und anderen Druckplatten, Buchdruck, Stein-, Stahl- und Kupferdruck, Verfertigung von Photographien, Lichtdrucken und Lichtpausen, Zeichner, Dessinateure und Kalligraphen, Schilder- und Schriftenmaler, Metall- und Blechwarenmaler und -Lackierer, Industriemaler, Malerei auf Porzellan und anderen Thonwaren, Glasmaler, -Ätzer- und -Graveure, Graveure, Guillocheure, Emailleure, Edelsteinschleifer und -Graveure, Steinschneider, Bildhauer, und zwar: Steinbildhauer, Holzbildhauerei- und -Schnitzerei, Gipsformer und Thonmodelleure, Zahntechniker.

Gruppe IV. Leder-, Textil-, Bekleidungs- und chemische Industrie.

Lohgerberei, Weiß- und Sämischerberei, Lederzurichterei, Erzeugung von gefärbtem und lackiertem Leder, Erzeugung von Maschinentreibriemen, Erzeugung von Sattler-, Riemen- und Taschnerarbeiten, Erzeugung von Wachs- und Ledertuch und anderen wasserdichten Stoffen, Erzeugung von Kunstleder, Reinigung und Zurichtung von Federn, Haaren und ähnlichen Materialien, Thierausstopfer und Präparatoren, Conditionieranstalten, Wollbereitung, Flachs- und Hanfbereitung, Herrichtung von Spinnabfällen und Habern, Kunstwolle-Erzeugung, Erzeugung von Seide, Seiden-, Seidenhobby- und Seidenabfallspinnerei, Weberei in Seide und Halbseide, Streichgarnspinnerei, Kammgarnspinnerei, Spinnerei von Shoddy- und Mungogarnen, Erzeugung von Filztuch, Kopen und Decken, Erzeugung von Teppichen und Möbelstoffen, Erzeugung von Shawls und Tüchern, gewebt und gewirkt, Erzeugung von nicht besonders benannten Geweben aus Streich- und Kammwolle, rein und gemischt, Erzeugung von Watta, Baumwolle- und Bigognespinnerei und -Zwirnerei, Baumwollabfallspinnerei, Baumwollweberei, Dochtfabrication, Flachsweberei und -Zwirnerei, Leinenweberei, Hanfindustrie und Erzeugung von Netzen und Seilwaren aller Art, Zuteindustrie, Industrie in anderen vegetabilischen Spinnstoffen, Haarweberei und -Flechterei, Spinnstoffzurichtung und Spinnerei ohne Beschränkung auf bestimmte Materialien, Weberei ohne Beschränkung auf bestimmte Materialien, Erzeugung von elastischen Geweben, Gummiborten und Schnüren, Erzeugung von Posamenten aus Gold-, Silber- und leonischen Gespinnsten, Erzeugung von sonstigen Posamenten, Erzeugung von seidene und halbseidene Bändern, Erzeugung von Bändern aus anderen Stoffen, Erzeugung von Wirk-, Strick- und Häkelwaren aller Art, Erzeugung von Bobbinets und Spitzen, Kunst-, Bunt- und Weißstickerei, Seidenfärberei, Appretur und Adjustierung von Seidenwaren, Bleicherei, Färberei, Appretur und Adjustierung von Schafwoll-, Baumwoll- und Leinengarn und -Waren, Erzeugung bedruckter Gespinnste und Gewebe, Erzeugung von Bettwaren, Näherei und Wäscheconfection, Erzeugung von Männer- und Knabenkleidern, Erzeugung von Frauen- und Mädchenkleidern, Schuhmacherei, Niedermacher, Erzeugung von Cravatten, Handschuhmacher, Bandagenmacher, Sonn- und Regenschirm-Erzeuger, Kürschner und Kappenmacher, Rauchwarenfärber, Filzfabrication, Erzeugung von Hutstoffen und Filzhüten, Erzeugung von orientalischen Kappen (Fes), Erzeugung von Strohhüten, Erzeugung von Damenhüten und Hauben (Hutausputz-, Modistengeschäft), Kunstblumenmacher, Federschmücker, Reinigung von Wäsche und Kleidern, chemische Großindustrie, sonstige Verfertigung chemischer Producte und Drogen, Holzkohlen-, Holztheer- und Rußgewinnung, Torfverarbeitung, Briquettesfabrication, Verkohlungsanstalten, Erzeugung von Leucht- und Heizgasen, Destillation von Kohlentbeer, Erdöl und Erdwachs, Thranbrennerei und Erzeugung von Schmierölen, Erzeugung von Theerfarbstoffen und sonstigen Kohlentbeerderivaten, Erzeugung von anderen Farbmaterialien, Erzeugung von Bleistiften, Pastellstiften und Kreiden, Erzeugung von Schuhwischen, Tinte und Siegellack, Gewinnung und Destillation von Harzen, Erzeugung von Firnissen und Lacken, Erzeugung und Verarbeitung von Wachs, Margarinfabrication und Fettrefinerie, Erzeugung von Seifen, Stearin- und Anschlittkerzen und Glatin, Erzeugung fetter Öle, Erzeugung ätherischer Öle und Essenzen, Erzeugung von Parfümeriewaren, Erzeugung von Schieß- und Sprengmitteln, sowie von Feuerwerkskörpern, Erzeugung von Zündhölzchen und anderen Zündwaren, Erzeugung von Leim, Erzeugung von Spodium, Knochenfett und künstlichen Düngestoffen (Abdeckerei).

Gruppe V. Nahrungsgewerbe; Gewerbe für persönliche Dienstleistungen; Verkehrsgewerbe.

Müllerei, Mollgerstefabrication, Reis- und Hülsenfrüchteschälereien, Erzeugung von Schwarz-, Weiß- und Luksgebäck, Erzeugung von Maccaroni und ähnlichen Teigwaren, Erzeugung von Stärkemehl, Sago, Dextrin, Traubenzucker und Stärkesirup, Erzeugung von rohem und raffiniertem Zucker, Erzeugung von Cacao, Chocolate und Canditen, Zucker- und Kuchenbäckerei, Erzeugung von Lebkuchen und Wieth, Erzeugung von Senf und vegetabilischen Confeven, Erzeugung von Kaffeesurrogaten, Kaffeebrennerei, Fleischhauer, Pferdefleischhauer, Fleckleder und Gedärmreiniger, Fleischschleifer und Erzeuger von Pökelfleisch und Würsten, Erzeugung von Fleisch- und Fischconserven, Wildbret- und Geflügelhändler, Fischerei, Sammeln von Thieren und Producten des Thierreiches, Gewerbsmäßige Thierzucht, Mastung, Gewerbsmäßige Molkerei, Kunst-, Zier- und Handelsgärtnerie etc., Malzfabrication, Bierbrauerei, Brauntweibrennerei und Presshefe-Erzeugung, Spiritusrectification, Erzeugung von Liqueuren auf kaltem Wege, Erzeugung von Essig und Essigspirit, Weinkellerei, Schaum- und Obstwein-Erzeugung, Gewinnung von natürlichen Mineralwässern, Erzeugung von Sodawasser, künstlichen Mineralwässern und anderen moussierenden Getränken, Gewinnung natürlichen und künstlichen Eises, Wassererwerbsanstalten, Tabakfabrication, Fremdenbeherbergung (Gasthöfe, Hotels, Pensionen),

Gastwirtschaften und Kofigeber, Wein- und Bierchank, Kaffee-, Milch- und Theeschank, Brantweinschank, Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten, Friseur- und Perückenmacher, Post- und Personentransport, Pferdevermietung, Frachtfuhrwerk, nicht mit Dampf betriebene Schifffahrt, Leichenbestattung, Dienstmänner und Lohndiener, Verrichtung von persönlichen Dienstleistungen anderer Art, Badeanstalten und andere der Gewerbeordnung unterliegende Gewerbe für Gesundheitspflege, Musiker und andere der Gewerbeordnung unterliegende Gewerbe für Vergnügungen.

Gruppe VI. Handel.

Der gesammte, der Gewerbeordnung unterliegende Warenhandel, mit Ausnahme des Wildbret- und Geflügelhandels und des Handels mit gebrannten geistigen Getränken, die wegen ihrer Verbindung mit Erzeugungsbefugnissen in Gruppe V eingereiht werden, ferner die der Gewerbeordnung unterliegenden Expeditions- und Commissionsgeschäfte, Warenagenten, Wäge- und Messanstalten, Bank- und Escomptegeschäfte und Wechselstuben, Geldverleiher, Verleihungsgeschäfte, Informations-, Ankündigungsgeschäfte und Adressbureau, endlich der Tabak-, Briefmarken- und Stempelverschleiß.

24.

(Bestallung eines königlich rumänischen Generalconsuls in Wien.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Erlaß vom 25. April 1898, Z. 2528/Pr. (M.-Z. 75798/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntniss gebracht:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. April d. J. dem Alfred Ritter v. Lindheim in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines königlich rumänischen Generalconsuls daselbst unter der Bedingung, dass hiedurch in seinen staatsbürgerlichen und Jurisdictionverhältnissen keinerlei Änderung eintrete, allergnädigst zu gestatten und dem bezüglichlichen Bestallungsdiplome desselben das Allerhöchste Exequatur huldreichst zu erteilen geruht.

Von dieser Allerhöchsten Entschliessung wird der Wiener Magistrat mit dem Bemerkten in Kenntniss gesetzt, dass der Genannte in seiner amtlichen Eigenschaft anzuerkennen und zur Ausübung seiner Consularfunctionen zuzulassen ist.

25.

(Errichtung neuer Verzehrungssteuerlinienämter in Wien.)

Verordnung der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 27. April 1898, Z. 586/Praes., betreffend die Errichtung neuer Verzehrungssteuerlinienämter in Wien (L.-G.-Bl. Nr. 18):

§ 1.

Auf Grund des Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 24. April 1898, Z. 20521, wird in Ergänzung der Bestimmungen des § 3 der Verordnung vom 13. Juli 1891, Z. 1149/Pr., L.-G.-Bl. Nr. 41, betreffend die Vollziehung des Wiener Linienverzehrungssteuergesetzes vom 10. Mai 1890, N.-G.-Bl. Nr. 78, bekanntgegeben, dass aus Anlass der Eröffnung der Wiener Stadtbahn nachstehende Verzehrungssteuerlinienämter errichtet werden:

1. im Bahnhofe Heiligenstadt:
das Verzehrungssteuerlinienamt Heiligenstadt;
2. im Bahnhofe Gersdorf:
das Verzehrungssteuerlinienamt Gersdorf;
3. im Bahnhofe Hernals:
das Verzehrungssteuerlinienamt Hernals-Bahnhof;
4. im Bahnhofe Ottakring:
das Verzehrungssteuerlinienamt Ottakring;
5. im Frachtenbahnhofe Michelbeuern:
das Verzehrungssteuerlinienamt Michelbeuern;
6. im Bahnhofe Hütteldorf:
das Verzehrungssteuerlinienamt Hütteldorf.

§ 2.

Diese Ämter beginnen ihre Wirksamkeit zugleich mit der Eröffnung des Eisenbahnverkehrs auf den die genannten Stationen berührenden Stadtbahnlinien.

Mit dem Zeitpunkte der Activierung des Verzehrungssteuerlinienamtes Hütteldorf wird die dormalen bestehende Verzehrungssteuerlinienamts-Expositur aufgelassen.

26.

(Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen für Musterwerkstätten auf Ausstellungen.)

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht vom 4. Mai 1898, womit die Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, N.-G.-Bl. Nr. 58, betreffend die Gestattung

der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, ergänzt wird (N.-G.-Bl. Nr. 76):

In Ergänzung der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, N.-G.-Bl. Nr. 58, betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, wird Nachstehendes angeordnet:

Artikel I.

Auf Grund des § 1, Artikel VII des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, N.-G.-Bl. Nr. 21, werden die politischen Landesbehörden ermächtigt, für den Betrieb gewerblicher, vorwiegend zu instructiven Zwecken dienender Musterwerkstätten auf Ausstellungen die erforderlichen Ausnahmen von der Vorschrift der Sonntagsruhe mit Beachtung der sonstigen Bestimmungen des citirten Gesetzes festzustellen.

Artikel II.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

27.

(Verwendung selbstthätiger Fahrpreisanzeiger [Taxameter] beim Fiafer- und Einspännergewerbe.)

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 6. Mai 1898, Z. 40258, mit welcher die freiwillige Verwendung der im § 37 der Statthaltereie-Verordnung vom 1. December 1891, L.-G.-Bl. Nr. 53, bereits vorgesehenen selbstthätigen Fahrpreisanzeiger (Taxameter) beim Betriebe der concessionierten Fiafer- und Einspännergewerbe im Wiener Polizeirayon näher geregelt und ein bezüglichlicher Tarif genehmigt wird (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 20):

Für die facultative Verwendung von selbstthätigen Fahrpreisanzeigern (Taxametern) beim Betriebe der concessionierten Fiafer- und Einspännergewerbe im Wiener Polizeirayon werden in Ausführung des § 37 der für diese Gewerbe geltenden Betriebsordnung sammt Maximaltaxatarif und innerhalb des Rahmens des letzteren die nachstehenden näheren Bestimmungen getroffen:

Artikel I.

Auf Fahrdienste, welche unter Benützung von polizeibehördlich genehmigten Fahrpreisanzeigern (mit der Zeittarifsanzeige kombinierten Streckentarifsanzeigern oder sogenannten Taxametern) geleistet werden, findet — statt des in den §§ 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32 und 36 der Betriebsordnung festgesetzten — der im Anhange zu dieser Verordnung kundgemachte Tarif Anwendung.

In Wägen mit Fahrpreisanzeigern ist ein steif gebundenes Exemplar dieses letzteren Tarifes (Tarif 1 bei Fiafern, Tarif 2 bei Einspannern) an Stelle der Streckentaxabelle in der im Innern des Wagens befindlichen Wagentasche verwahrt zu halten.

Die Bewilligung zur Anbringung eines Fahrpreisanzeigers an einem Fiafer- oder Einspännerwagen erfolgt über Anzeige des Gewerbsinhabers (Pächters oder Stellvertreters) durch die k. k. Polizei-Direction in Wien nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung.

Die Zustimmung der Fiafer- und Einspänner-Genossenschaft in Wien ist hiefür nicht erforderlich.

Bei allfälliger Anbringung eines Fahrpreisanzeigers an einem Schlitten ist für Fahrdienste mit letzterem der reine Zeittarif maßgebend.

Artikel II.

1. Im Betriebe der concessionierten Fiafer- und Einspännergewerbe dürfen nur solche Fahrpreisanzeiger benützt werden, deren Einrichtung in Verbindung mit der polizeibehördlich festgesetzten Beschreibung die genügende Gewähr für ihr dauernd verlässliches und hinreichend richtiges, Streitigkeiten über die Höhe des Fuhrlohnes möglichst ausschließendes Functionieren bietet.

2. Directe Eingriffe in den inneren Mechanismus des Apparates dürfen ohne Beschädigung des Apparates selbst oder der außen angebrachten, mit dem Firmazeichen des Erzeugers versehenen Plomben nicht möglich sein.

3. Der Apparat hat nach seiner Indienststellung den Fahrpreis für die Fahrten einschließlich etwaiger Wartezeiten während des Fahrdienstes vollkommen automatisch auf der dem Wageninnern zugekehrten Fahrpreisscheibe ersichtlich zu machen, ohne dass der Fahrgast genöthigt ist, eine Berechnung zur Ermittlung dieser Entlohnung anzustellen.

4. Der Apparat hat eine Vorrichtung zur abgeordneten Einstellung von etwaigen, dem eigentlichen Fahrpreise zuzurechnenden Extragebühren zu besitzen.

Der Mechanismus dieser Vorrichtung darf das Hauptwerk für die Fahrpreisanzeige nicht beeinflussen; wohl aber hat bei Rückstellung des Hauptwerkes auf die Nullstellung oder spätestens bei der nächsten Indienststellung des Apparates das Zurückspringen des Zeigers, beziehungsweise der Ziffern für die Extragebühren auf Null automatisch zu erfolgen.

5. Extragebühren dürfen nur, während der Apparat auf „Tarif“ geschaltet ist, einstellbar sein.

6. Die Bewegung der Zeiger, beziehungsweise der jeweilig sichtbar werdenden Ziffern am Fahrpreisanzeiger darf nur eine springende und keine schleichende sein.

7. Zur Controle, nach welchem Tarife der Apparat während eines Fahrdienstes fungiert, hat der Apparat eine Schauöffnung zu besitzen, in welcher die Bezeichnung des jeweilig eingeschalteten Tarifes sichtbar wird. In dieser Schauöffnung hat jeweilig auch die Bezeichnung „Cassa“ oder „außer Dienst“ sichtbar zu sein.

8. Der Fahrpreisanzeiger muss dem Fuhrherrn sowohl die Summe der vom Wagenlenker tarifmäßig eingenommenen Extragebühren, weiters die Anzahl der Indienststellungen des Apparates und überdies die Anzahl der zurückgelegten Kilometer ganz automatisch ohne Rücksicht und ohne die Nothwendigkeit eines directen Eingriffes in den inneren Mechanismus anzeigen.

9. An dem Fahrpreisanzeiger hat außer dem Tarif-Schaltgriffe ein weithin sichtbares Signal (Fahne) angebracht zu sein, ohne dessen Niederlenkung die Indienststellung und ohne dessen vollkommene Aufrichtung die Außerdienststellung des Apparates nicht möglich sein darf; zu diesem Zwecke hat zwischen Tarifs- und Signalapparat eine organische Verblockung zu bestehen.

Die Außerdienststellung eines in Dienst gestellten Fahrpreisanzeigers darf nur durch fortgesetzte Vorwärtsdrehung des Schaltgriffes, nicht auch durch Zurückdrehung desselben möglich sein.

Nach erfolgter Einschaltung des „Zeittarifes“ oder Umschaltung auf denselben darf die Schaltung auf einen Streckentarif ohne vorherige Außerdienststellung des Apparates und neuerliche Indienststellung desselben nicht erfolgen können.

Sobald ein Fahrpreisanzeiger auf „Cassa“ geschaltet ist, darf die Schaltung auf „Tarif“ gleichfalls nur über die vorherige Außerdienststellung des Apparates und neuerliche Indienststellung desselben stattfinden können.

Der Fahrpreisanzeiger hat an der dem Wagenlenker zugekehrten Seite entsprechende Zeichen zu besitzen, mit deren Hilfe die richtige Schaltung des Apparates auch ohne Besichtigung der Fahrpreisscheibe constatirt werden kann.

10. Der Fahrpreisanzeiger darf keine den Wagen verunzierende Form oder Größe besitzen und muss an der Rückseite oder seitlich am Kutschbock derart befestigt werden können, dass der Wagenlenker in seiner Bewegungsfreiheit nicht behindert wird.

11. Von Apparaten nach einem von der k. k. Polizei-Direction in Wien noch nicht principiell genehmigten Systeme sind behufs Erlangung dieser Genehmigung zwei Exemplare unter Anschluss einer Beschreibung bei der genannten Behörde zu hinterlegen; nach auf Kosten des Hinterlegers (deren vorherige Sicherstellung durch Cautionserlag gefordert werden kann) erfolgter vorläufiger Prüfung durch Sachverständige und vor Zulassung des Systems im Betriebe der Fiaker und Einspanner ist zur Constatierung, ob das betreffende System die zuverlässige Function der nach demselben in Verkehr zu setzenden Apparate dauernd, d. i. ohne vorzeitige Abnutzung gewähre und ob die Anfertigung der vorgeschlagenen Apparate in größerer Anzahl ohne Beeinträchtigung ihrer Qualität zweckmäßig durchführbar sei, die erforderliche Anzahl von Wagen mit derlei Apparaten der k. k. Polizei-Direction in Wien kostenlos zur Verfügung zu stellen und durch die von dieser Behörde geforderte Zeit zu erhalten.

Erst nach befriedigendem Ablaufe der Probefrist kann mit der principiellen Genehmigung des vorgeschlagenen Systems von Fahrpreisanzeygern durch amtliche Feststellung der Beschreibung desselben und darauf mit der Zulassung der einzelnen Apparate im Gewerbsbetriebe der Fiaker und Einspanner vorgegangen werden.

12. Von den Genehmigungsbedingungen des vorstehenden Punktes ist seitens der k. k. Polizei-Direction in Wien über einzuholende Ermächtigung der k. k. Statthalterei dann abzugehen, wenn der Nachweis vorliegt, dass Apparate des vorgeschlagenen Systems bereits anderwärts mindestens durch sechs Monate nicht bloß versuchsweise, sondern auf Grund definitiver Bewilligungen zugelassen sind und in der Anzahl von wenigstens 300 Exemplaren in befriedigender Weise noch im Betriebe stehen.

Artikel III.

1. Jeder Fiaker- oder Einspannerwagen, welchen der Fuhrherr mit einem Fahrpreisanzeiger ausstatten will, ist nach erfolgter principieller Genehmigung des Systems des Fahrpreisanzeigers und vor der Inbetriebsetzung mit letzterem der k. k. Polizei-Direction in Wien unter Vorbringung eines Attestes der den Apparat beistellenden Unternehmung, dass letzterer systemgemäß hergestellt sei und richtig functioniere, vorzuführen.

Die Inbetriebsetzung des einzelnen Fahrpreisanzeigers wird, falls sich bei dessen Besichtigung kein Anstand ergibt, in dem Controlbuche des Fiakers oder Einspanners unter Beisetzung insbesondere der Erzeugungsnummer des Apparates, sowie unter näherer Bezeichnung der Fuhrwerke, an welchen der Apparat befestigt werden darf, amtlich vermerkt.

Der Fahrpreisanzeiger gehört von dem Zeitpunkte seiner Eintragung in das Controlbuch zur Wagenausrüstung; derselbe darf ohne die amtliche Löschung erwähnten Vermerkes dem letzteren entgegen weder dauernd noch, im Falle der Schadhastigkeit, länger als zur ordnungsmäßigen Reparatur erforderlich ist, außer Benützung bleiben.

Im Falle des Ersatzes des Fahrpreisanzeigers durch einen anderen hat die neuerliche Wagenvorführung zu erfolgen.

Dasselbe gilt, wenn ein Wagen mit Hinterrädern einer anderen Größen-gruppe versehen wird.

2. Die in den öffentlichen Betrieb gestellten Fahrpreisanzeiger eines und desselben Erzeugers müssen mit fortlaufenden, unlöslichen (eingeschlossenen und eingemeißelten) Nummern versehen und dem verschiedenen Radumfang entsprechend besonders gekennzeichnet sein.

Diese Kennzeichnung hat, wenn zur Anpassung des Apparates für den Radumfang ein Übersetzungsmechanismus in einem besonderen plombierten Gehäuse Verwendung findet, auf diesem letzteren zu erfolgen.

3. Fahrpreisanzeiger, welche von der landesfürstlichen Polizeibehörde für nicht oder nicht mehr tauglich befunden werden oder bei welchen die außen angebrachten Plomben des Erzeugers beschädigt sind, gelten als im öffentlichen Betriebe nicht zugelassen.

4. Jeder mit einem Fahrpreisanzeiger ausgestattete Wagen hat ausgerüstet zu sein mit:

- a) einer in Verbindung mit dem Fahrpreisanzeiger stehenden Fahne (Artikel II, Punkt 9) aus Eisenblech mit gelber Färbung und mit der in schwarzen Lettern gehaltenen Aufschrift „Frei“ auf beiden Seiten;
- b) einer am Kutschbock oder an dem Fahrpreisanzeiger zur Beleuchtung des letzteren verstellbar angebrachten kleinen Laterne;
- c) mit einer unmittelbar unter dem Fahrpreisanzeiger befestigten, den bezüglichen Tarif in leicht leserlichem Drucke ersichtlich machenden, stets rein zu erhaltenden Blechtasche.

5. Der Gewerbsinhaber (Pächter oder Stellvertreter) hat darauf zu achten, dass der Fahrpreisanzeiger richtig functioniert und haftet insbesondere dafür, dass die Hinterräder des Wagens stets den entsprechenden Umfang besitzen.

Ist eine Functionsstörung eingetreten, so hat er den Fahrpreisanzeiger unverzüglich aus dem Betriebe zu ziehen und bis zur Beseitigung der Functionsstörung oder erforderlichenfalls bis zum Ersatze durch einen anderen Fahrpreisanzeiger außer Betrieb zu halten.

6. Zur Reparatur dürfen Fahrpreisanzeiger nur solchen Werkstätten überwiesen werden, welche die Befugnis nachweisen, die Plomben der Apparate namens des Erzeugers abnehmen und erneuern zu dürfen, und deren Leiter sich bei der landesfürstlichen Polizeibehörde verpflichtet haben, ein Buch über die Reparaturen von Fahrpreisanzeygern zu führen und darin insbesondere über die Art der Störung unter Angabe der Zeit, in welcher die Beseitigung erfolgt ist, in laufender Folge sachgemäße Eintragungen zu machen, weiters das Buch der landesfürstlichen Polizeibehörde und ihren Organen über Verlangen zur Einsicht vorzuweisen.

Das Verzeichnis dieser Werkstätten kann nach dessen Anlegung bei der k. k. Polizei-Direction und bei den k. k. Bezirks-Polizeicommissariaten im Wiener Polizeirayon von den Fuhrherren eingesehen werden.

Nur mit ausdrücklicher Genehmigung der k. k. Polizei-Direction in Wien ist es gestattet, außerhalb des Wiener Polizeirayons gelegene Werkstätten für die Reparatur von Fahrpreisanzeygern in Anspruch zu nehmen.

7. Wird ein Fahrdienst angetreten, so hat der Wagenlenker den Fahrpreisanzeiger auf den zur Anwendung kommenden Tarif neu zu schalten, beziehungsweise die etwa zulässige Extragebür entsprechend einzustellen. Wartezeiten nach Antritt des angenommenen Fahrdienstes oder Wege des etwa durch Dritte abgeholteten Wagens bis zu dem Punkte, an welchem der Wagen vom Fahrgaste bestiegen wird, kommen durch den Taxameter auf den Fahrpreis in Anrechnung.

Ein vorausbestellter Fahrdienst jedoch (§ 15 der Betriebsordnung) gilt erst dort für begonnen, wo der Wagen laut der Vorausbestellung vom Fahrgaste erwartet wird.

Kommt während des Fahrdienstes an Stelle des anfänglich eingeschalteten Streckentarifes ein anderer Streckentarif oder der Zeittarif zur Anwendung, so hat der Wagenlenker sofort den Fahrpreisanzeiger auf den an Stelle des früheren Tarifes tretenden Tarif umzuschalten und den Fahrgast auf die erfolgte Umschaltung besonders aufmerksam zu machen.

9. Treten aber während der Fahrt Umstände ein, unter welchen die Einhebung einer Extragebür tarifmäßig gestattet ist, so hat der Wagenlenker die letztere mit Hilfe der besonderen Vorrichtung für die Extragebüren sofort auf, beziehungsweise um den entsprechenden Betrag einzustellen.

10. Falls der Fahrgast den einzuschlagenden Weg nicht anders bestimmt, hat der Wagenlenker die kürzeste fahrbare Route zum angegebenen Fahrtziele einzuhalten. Eigenmächtige Abweichungen von dieser Route oder eigenmächtige Aufenthalte während der Fahrt mit Fahrgästen sind dem Wagenlenker untersagt.

Außer zum Zwecke der Abkühlung des Gespannes, und da nur im langsamem Schritte, darf der Wagenlenker während einer Wartezeit nicht eigenmächtig herumfahren.

11. Bei eintretender Dunkelheit hat der Wagenlenker die verstellbare Laterne des Fahrpreisanzeigers zu beleuchten und für deren genügende Helligkeit zu sorgen.

12. Unmittelbar nach Beendigung eines Fahrdienstes hat der Wagenlenker den Fahrpreisanzeiger auf „Cassa“ zu schalten, den Betrag des ganzen Fuhrlohnes aber einschließlich etwaiger, tarifmäßig am Fahrpreisanzeiger eingestellter Extragebüren laut und deutlich dem Fahrgaste anzufagen.

13. Die in der polizeibehördlich festgesetzten Beschreibung des Fahrpreisanzeigers erläuterte Handhabung des letzteren durch den Wagenlenker bildet einen Theil der für denselben gültigen Betriebsvorschriften bei Ausübung des öffentlichen Fuhrbetriebes.

14. Der Fahrpreisanzeiger sammt der Einstellvorrichtung für die Extragebüren, sowie die unter dem Fahrpreisanzeiger angebrachte Tarifstafel müssen dem Fahrgaste beständig sichtbar bleiben und dürfen insbesondere durch überhängende Kleidungsstücke des Wagenlenkers oder durch Pferdedecken u. s. w. nicht verdeckt werden.

15. Tritt eine Störung im Gangwerke des Fahrpreisanzeigers ein, während sich der Wagen im Betriebe, aber nicht im Fahrdienste befindet, so hat der Wagenlenker unverzüglich auf dem nächsten Wege nach Hause zu fahren.

Tritt eine solche Störung während eines Fahrdienstes ein, so hat der Wagenlenker auf Bezahlung des Fahrpreises nach dem für den Apparat gültigen Zeittarife ohne Rücksicht auf den zurückgelegten Weg nach Maßgabe der wirklichen Dauer der bis zur Störung stattgehabten Wagenbenützung Anspruch.

Verlangt in einem solchen Falle der Fahrgast die Fortsetzung des Fahrdienstes, so hat der Wagenlenker diesem Verlangen nachzukommen, sofern sich der Wagen sonst im vorschriftsmäßigen Zustande befindet. Für die Fahrdienstfortsetzung gilt gleichfalls der für den Fahrpreisanzeiger kundgemachte Zeittarif.

In allen übrigen Fällen erfolgt die Bezahlung des Fahrdienstes in jenem Betrage, welcher als Fahrpreis vom Fahrpreisanzeiger angezeigt wird, unter Hinzurechnung der auf letzterem tarifmäßig eingestellten etwaigen Extragebühren.

Wenn beim Übertritte aus der Tages- in die Nachtzeit der Fahrpreisanzeiger infolge Verlangens des Fahrgastes auf „Zeittarif“ geschaltet ist, kann der Wagenlenker vor der weiteren Fortsetzung des Fahrdienstes die Abrechnung des bis dahin aufgelaufenen Fuhrlohnes gegenüber dem Fahrgaste begehren; die Fortsetzung des Fahrdienstes erfolgt sodann nach Außerdienststellung und neuerlicher Inbetriebsetzung des Apparates.

Artikel IV.

Die Frage, ob und inwieweit die Gewährung von nach Eintritt der Wirksamkeit dieser Verordnung einlangenden Gesuchen um die Ertheilung oder Erweiterung von Concessionen für Fiaker- oder Einspännergewerbe mit Hinblick auf die jeweilig maßgebenden Localverhältnisse und insbesondere auf die Verkehrsverhältnisse im Sinne des § 23, Al. 3 des Gewerbegesetzes speciell dann zu verweigern sei, wenn in den betreffenden Gesuchen die Inbetriebsetzung von mit gehörigen Fahrpreisanzeigern auszustattenden Wägen nicht in Aussicht genommen erscheint, bleibt der fallweisen gewerksbehördlichen Entscheidung überlassen.

Artikel V.

Im übrigen finden die Bestimmungen der mit den Statthalterei-Verordnungen vom 1. December 1891, L.-G.-Bl. Nr. 53, und vom 4. Mai 1892, L.-G.-Bl. Nr. 25, erlassenen Betriebsordnung auf den Gewerbebetrieb mit Fahrpreisanzeigern sinngemäße Anwendung.

Die Evidenzhaltung der zugelassenen Fahrpreisanzeiger und die behördliche Controle über deren vorschriftsmäßige Beschaffenheit obliegt der k. k. Polizei-Direction in Wien.

Mit Ausnahme der Streckentartabelle und des Stundenpasses hat der Lenker eines Wagens mit Fahrpreisanzeiger alle im § 9 der erwähnten Betriebsordnung vorgeschriebenen Betriebsausrüstungsgegenstände und überdies ein Druckexemplar dieser Verordnung und der polizeibehördlich festgesetzten Beschreibung des Fahrpreisanzeigers bei sich zu führen und die beiden letzteren Vorschriften, sowie die mehrerwähnte Betriebsordnung dem Fahrgaste auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Die Vorschriften der Betriebsordnung über die Fahrtverpflichtung im Wiener Polizeirayon gelten auch für die auf fixen oder freien Standplätzen aufgestellten Lenker von Wägen mit Fahrpreisanzeigern, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Fahrtverpflichtung nicht gegen die gewöhnliche tarfmäßige, sondern gegen die vom Fahrpreisanzeiger nach dem Tarife für denselben anzuzeigende, beziehungsweise auf demselben einzustellende Entlohnung zu erfüllen ist.

Im Falle einer Vorausbestellung auf einen Fahrdienst mit Fahrpreisanzeiger beträgt die dem Wagenlenker zu leistende Angabe beim Fiaker 1 Krone 80 Heller, beim Einspänner 1 Krone 20 Heller.

Das Anhängen der Bestelluhr (Bestelltafel) hat auf der Fahne des Fahrpreisanzeigers zu erfolgen.

Die Forderung eines höheren als des vom Fahrpreisanzeiger tarifmäßig angezeigten, beziehungsweise an etwaigen Extragebühren auf demselben eingestellten Fuhrlohnes, oder das Begehren eines Trinkgeldes über diesen Fuhrlohn hinaus, ist polizeilich ebenso strafbar, wie wenn die Mehrforderung eine Überschreitung der gewöhnlichen Tage wäre.

Artikel VI.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

* * *

[Anhang.]

1. Tarif für Fiaker mit Fahrpreisanzeigern.

(Schaltung roth.)

A. Streckentarif bei Tag:

Für die — wenngleich nur angefangenen — ersten 500 Meter Wegstrecke oder 6 Minuten Wartezeit 1 Krone
für je weitere angefangene 250 Meter Wegstrecke oder 3 Minuten Wartezeit 10 Heller

Giltig bis 11 Uhr abends von:

(Mai bis Ende September) 6 Uhr früh
(October bis Ende April) 7 " "

(Schaltung blau.)

B. Streckentarif bei Nacht:

Für die — wenngleich nur angefangenen — ersten 300 Meter Wegstrecke oder 6 Minuten Wartezeit 1 Krone
für je weitere angefangene 150 Meter Wegstrecke oder 3 Minuten Wartezeit 10 Heller

Giltig von 11 Uhr abends bis:

(Mai bis Ende September) 6 Uhr früh
(October bis Ende April) 7 " "

(Schaltung schwarz.)

Zeittarif:

Für die — wenngleich nur angefangenen — ersten 6 Minuten Fahr- sammt Wartezeit 1 Krone
für je weitere angefangene 3 Minuten Fahr- sammt Wartezeit . . . 10 Heller
demnach für die erste volle Stunde 2 Kronen 80 Heller, für jede folgende volle Stunde 2 Kronen.

Dieser Tarif ist einzuschalten, wenn derselbe frei vereinbart wird; ohne Vereinbarung ist auf Verlangen des Fahrgastes bei Tag der Fahrdienst mit auf Zeittarif umgeschaltetem (nicht neu eingeschaltetem) Fahrpreisanzeiger fortzusetzen, sobald letzterer wenigstens 6 Kronen Fahrpreis anzeigt.

Extragebühren:

Ohne Rücksicht darauf, nach welchem der obigen Tarife der Fahrdienst geleistet wird, gebühren dem Wagenlenker an einmaligen Zuschlägen zum Fahrpreise:

- a) für einen vorausbestellten, d. i. nicht sofort nach der Bestellung, sondern erst zu einem bestimmten späteren Zeitpunkte nach derselben mit einer Fahrt oder einer Wartezeit anzutretenden Fahrdienst 80 Heller
- b) für eine nicht vorausbestellte Fahrt, welche von einer Eisenbahn- oder Dampfschiffstation, oder von einem Theater, oder von einem durch die k. k. Polizei-Direction mittels besonderer Kundmachung bezeichneten Schaustellungs- oder Belustigungsorte aus begonnen (nicht schon fortgesetzt) wird 80 "
- c) für das nach Zulässigkeit des Raumes am Kutschbock oder sonst außen am Wagen mitgeführte Gepäck 80 "
- d) für jeden Ausgang der nach je zweistündiger unausgesetzter Fahrt dem Wagenlenker laut Betriebsordnung zu gewährenden halbstündigen Rast je 120 "

Anmerkung. Der Fahrgast ist nicht verpflichtet, mehr Fuhrlohn zu zahlen, als vom Fahrpreisanzeiger angezeigt wird, beziehungsweise an Extragebühren auf demselben eingestellt ist.

2. Tarif für Einspänner mit Fahrpreisanzeigern.

(Schaltung roth.)

I. Streckentarif bei Tag:

Für die — wenngleich nur angefangenen — ersten 600 Meter Wegstrecke oder 8 Minuten Wartezeit 60 Heller
für je weitere angefangene 300 Meter Wegstrecke oder 4 Minuten Wartezeit 10 "

Giltig bis 11 Uhr abends von:

(Mai bis Ende September) 6 Uhr früh
(October bis Ende April) 7 " "

(Schaltung blau.)

II. Streckentarif bei Nacht.

Für die — wenngleich nur angefangenen — ersten 400 Meter Wegstrecke oder 8 Minuten Wartezeit 60 Heller
für je weitere angefangene 200 Meter Wegstrecke oder 4 Minuten Wartezeit 10 "

Giltig von 11 Uhr abends bis:

(Mai bis Ende September) 6 Uhr früh
(October bis Ende April) 7 " "

(Schaltung schwarz.)

Zeittarif:

Für die — wenngleich nur angefangenen — ersten 8 Minuten Fahr- sammt Wartezeit 60 Heller
für je weitere angefangene 4 Minuten Fahr- sammt Wartezeit . . . 10 "
demnach für die erste volle Stunde 1 Krone 90 Heller, für jede folgende volle Stunde 1 Krone 50 Heller.

Dieser Tarif ist einzuschalten, wenn derselbe frei vereinbart wird; ohne Vereinbarung ist auf Verlangen des Fahrgastes der Fahrdienst bei Tag mit auf Zeittarif umgeschaltetem (nicht neu eingeschaltetem) Fahrpreisanzeiger fortzusetzen, sobald letzterer wenigstens 4 Kronen Fahrpreis anzeigt.

Extragebühren:

Ohne Rücksicht darauf, nach welchem der obigen Tarife der Fahrdienst geleistet wird, gebühren dem Wagenlenker an einmaligen Zuschlägen zum Fahrpreise:

- a) für einen vorausbestellten, d. i. nicht sofort nach der Bestellung, sondern erst zu einem bestimmten späteren Zeitpunkte nach derselben mit einer Fahrt oder einer Wartezeit anzutretenden Fahrdienst 60 Heller
- b) für eine nicht vorausbestellte Fahrt, welche von einer Eisenbahn- oder Dampfschiffstation, oder von einem Theater, oder von einem durch die k. k. Polizei-Direction mittels besonderer Kundmachung bezeichneten Schaustellungs- oder Belustigungsorte aus begonnen (nicht schon fortgesetzt) wird . . . 60 "
- c) für das nach Zulässigkeit des Raumes am Kutschbock oder sonst außen am Wagen mitgeführte Gepäck 60 "
- d) für jeden Ausgang der nach je einständiger unausgesetzter Fahrt dem Wagenlenker laut Betriebsordnung zu gewährenden viertelständigen Rast je 40 "

Anmerkung. Der Fahrgast ist nicht verpflichtet, mehr Fuhrlohn zu zahlen, als vom Fahrpreisanzeiger angezeigt wird, beziehungsweise an Extragebühren auf demselben eingestellt ist.

28.
(Öffentliche Sammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 4. April 1898, Z. 25969 (M.-Z. 64325/III), dem Vereine zur Herausbildung katholischer Lehrer in Wien die Bewilligung erteilt, in Niederösterreich im Jahre 1898 drei Monate hindurch, und zwar vom 15. April bis 15. Juli bei bekannten Wohlthätern — somit von Haus zu Haus — durch höchstens zwei Personen eine Sammlung milder Gaben veranstalten zu dürfen.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 30. März 1898, Z. 19201 (M.-Z. 61551/III), dem Vereine zur Gründung und Erhaltung von Erholungs- und Feierabendhäusern für Lehrerinnen Cisleithaniens in Korneuburg die Bewilligung, eine Sammlung bei bekannten Wohlthätern, demnach mit Ausschluß der Sammlung von Haus zu Haus und bei öffentlichen Behörden und Ämtern, im Erzherzogthum Niederösterreich vom 1. April bis Ende September 1898 veranstalten zu dürfen, erteilt.

Dieselbe Behörde hat ferner mit Erlaß vom 25. Februar 1898, Z. 14699 (M.-Z. 41382/III), dem Vereine „Patronage für katholische Arbeiterinnen in Wien“, mit Erlaß vom 22. März 1898, Z. 23974 (M.-Z. 55886/III), dem Theresienvereine zum Schutze junger verwaister Mädchen in Wien“ und mit Erlaß vom 8. April 1898, Z. 27771 (M.-Z. 68587/III), dem Frauen-Wohlthätigkeitsvereine für Wien und Umgebung die Bewilligung erteilt, im Jahre 1898 in Österreich unter der Enns eine Sammlung milder Gaben bei bekannten Wohlthätern, jedoch mit Ausschluß der Sammlung von Haus zu Haus, sowie nicht bei öffentlichen Behörden und Ämtern veranstalten zu dürfen.

Schließlich hat der Magistrat mit Decret vom 8. April 1898, M.-Z. 58520/III, dem Dittakringer Kirchenbauvereine die Bewilligung zur Sammlung milder Spenden im XVI. Wiener Gemeindebezirke bei bekannten Wohlthätern auf die Dauer eines Jahres erteilt.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

29.

(Baupläne für Realitäten mit 18jähriger Steuerfreiheit.)

Magistrats-Director Tachau hat mit Erlaß vom 16. März 1898, Z. 42322/IX, Nachstehendes bekanntgegeben:

Die k. k. Finanz-Landes-Direction Wien hat unterm 20. Februar 1898, Z. 7324, eine Abschrift des nachfolgenden Erlasses unter Anschluß der bezogenen Planstizze, welche unter einem dem Stadtbauamte auszufolgen wird, mit dem Ersuchen zur Kenntnisaufnahme übermitteln, veranlassen zu wollen, daß seitens der städtischen Bauamtsorgane in die den Gesuchen um Bewilligung der 18jährigen Steuerfreiheit beiliegenden Bauplänen nicht nur jene Linien, welche die Entfernung von 25 m von den Straßenregulierungslinien darstellen, sondern auch die betreffenden Projectionslinien eingezeichnet werden.
Z. 7324.

An sämtliche k. k. Steueradministrationen in Wien.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 3. Februar 1898, Z. 52117, über die Behandlung von Gesuchen um Ertheilung der 18jährigen Steuerbefreiung im Sinne des Gesetzes vom 5. April 1893, R.-G.-Bl. Nr. 54, die nachstehende Weisung erteilt:

Von der ausgedehnten Steuerbefreiung sind im Hinblick auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. September 1897, Nr. 4970, vor allem jene Häuser ausgeschlossen, welche auf bisher zur Gänze unverbautem Grunde errichtet wurden und auch dann hätten erbaut werden können, wenn eine Demolierung des alten Gebäudes gar nicht erfolgt wäre.

Bezüglich der übrigen Häuser haben folgende Grundsätze zu gelten:

Zu erster Linie wird es in jedem einzelnen Falle geboten erscheinen, zu constatieren, in welchem Umfange ein Gebäude im Sinne der Bestimmungen des § 1 des Gesetzes vom 5. April 1893, R.-G.-Bl. Nr. 54, innerhalb der (einer) Straßenregulierungslinie hinsichtlich eines in dem Verzeichnisse (Beilage zu dem genannten Gesetze) bezeichneten Hauses errichtet worden ist.

Zu diesem Behufe ist die in der Richtung der Straßenregulierungslinie sich ergebende Breitenausdehnung des demolierten Hauses auf die neue Baulinie (Straßenregulierungslinie) zu projicieren.

Dies hat durch Ziehung einer senkrechten Linie von dem die Breitenausdehnung des alten Hauses innerhalb der begünstigten Fläche von 25 m (von der betreffenden neuen Baulinie — Straßenregulierungslinie — an gerechnet) eventuell vor der letzteren, begrenzenden Endpunkte auf die neue Baulinie (Straßenregulierungslinie) zu erfolgen.

Daselbe gilt für Eckhäuser hinsichtlich beider Fronten und für Häuser, welche auch in eine (ebenfalls zu regulierende oder neu zu eröffnende) Parallelstraße hineinragen, hinsichtlich der Regulierungslinie (Baulinie) der letzteren.

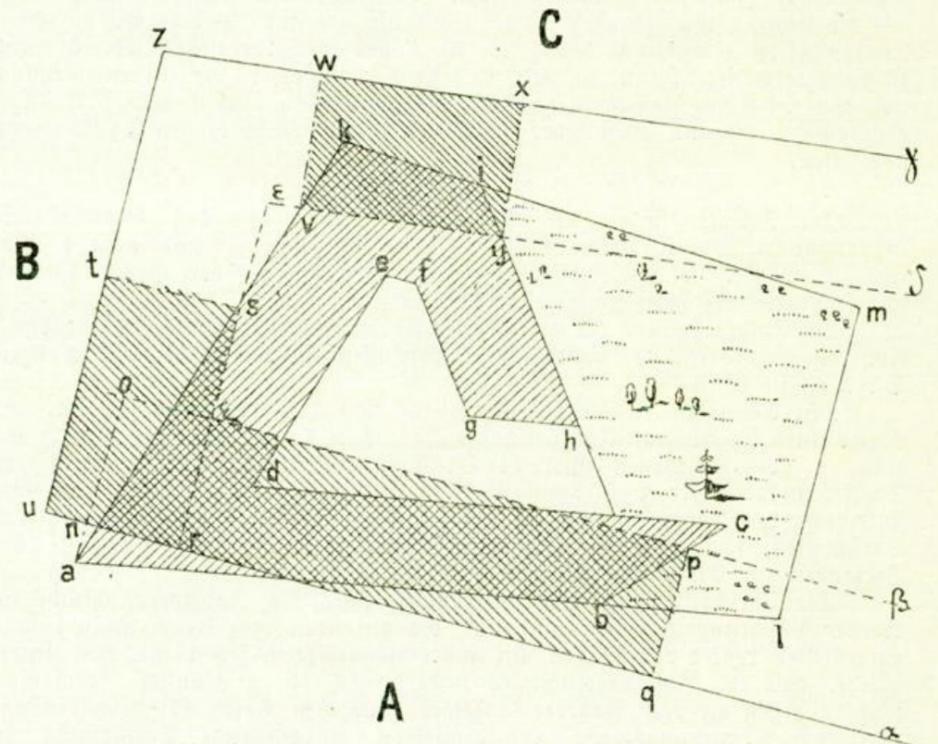
Bei Durchbruchgassen hat die Projicierung in analoger Weise hinsichtlich der in der Richtung der Durchbruchgasse sich ergebenden Tiefenausdehnung des alten Hauses zu erfolgen.

Zur näheren Erläuterung wird der k. k. Steueradministration in der Anlage / eine zu diesem Behufe construierte, verschiedene mögliche Combinationen vereint darstellende Planstizze zugemittelt, in welcher im Sinne der obigen Bestimmungen nachstehenden Grundflächen, beziehungsweise den auf diesen neu aufgeführten Gebäuden die 18jährige Steuerfreiheit zutame, und zwar:

1. von der Front A aus der Fläche n r q p o n;
2. von der Front B aus der Fläche u r s t u und
3. von der Front C aus der Fläche w v y x w.

Ausgeschlossen von der ausgedehnten Steuerbefreiung wären die Flächen $\alpha q p \beta$, ferner $s t z w v e s$, endlich $\gamma x y \delta$ — außerdem selbstverständlich die Fläche $\delta y v e s \xi p \beta$.

Hievon werden die k. k. Steueradministrationen mit dem Auftrage verständigt, in Zukunft in den den Gesuchen um Bewilligung der 18jährigen Steuerfreiheit beiliegenden Bauplänen nicht nur jene Linien, welche die Entfernung von 25 m von den Straßenregulierungslinien darstellen, sondern auch die betreffenden Projectionslinien durch die betreffende Baubehörde einzzeichnen zu lassen.



- Neue Baulinie
- - - Grenze der begünstigten Flächen von 25 Meter
- - - Projectionslinien
- ▨ Altes Haus
- Hofraum des alten Hauses
- ▤ Zu dem alten Hause gehörige Gartenparcelle

30.

(Bewilligung zur Herstellung von Gusswänden aus De Bruyn'scher Masse.)

Über Ansuchen des Ingenieurs Fritz Möggle II., Kaiserplatz 6, um Bewilligung zur Herstellung von Gusswänden aus De Bruyn'scher Masse hat der Magistrat zufolge Beschlusses vom 17. März 1898 (M.-Z. 238419 ex 1897, IX) auf Grund des eingeholten Gutachtens des Stadtbauamtes die Zulassung dieses Materials innerhalb des Gemeindegebietes von Wien unter nachstehenden Bedingungen genehmigt:

1. Die De Bruyn'sche Masse wird im Sinne des Schlusssatzes des § 37 der B.-D. insofern in beschränkter Weise als Baumaterialie in Wien unter der Voraussetzung zugelassen, daß die zur Herstellung von Gusswänden verwendete Masse der zur M.-Z. 180571 ex 1895 bekanntgegebenen, jedoch als

vertraulich bezeichneten Zusammensetzung entspricht, zur Abtrennung einzelner Bestandtheile einer Wohnung oder eines Geschäftslocales, jedoch nicht zur Abtrennung verschiedener Wohnungen oder Geschäftslocale gestattet wird, und zwar nur dann, wenn diese Wände keinerlei Belastung ausgesetzt, nicht höher als ein normales Stockwerk ausgeführt, in jedem Stockwerke durch Traversen unterstützt, zur Verhinderung des Unfalles gehörig gesteiht werden und im unverputzten Zustande eine Dicke von mindestens 5 cm erhalten.

Wände von größeren Längen oder Höhen sind den örtlichen Verhältnissen entsprechend stärker zu dimensionieren und haben Wandstärken von 7 bis 10 cm im unverputzten Zustande zu erhalten.

2. Die beabsichtigte Ausführung von solchen Gusswänden ist in den Consensplänen auszuweisen.

3. Mit Rücksicht auf das nicht wesentlich geringere Gewicht solcher Gusswände gegenüber dem Ziegelmauerwerk und die sich hieraus ergebende Nothwendigkeit einer Beurtheilung der Tragfähigkeit der Fußbodenconstruction auf welcher Gusswände aufgestellt werden sollen und endlich mit Rücksicht auf den, aus Sicherheitsrücksichten (behufs Verhinderung des Umfallens) nothwendigen innigen Anschluß der Gusswände an die sonstigen Umfassungswände des Gebäudes kann die Aufstellung von Gusswänden aus De-Brunn'scher Masse nur den concessionirten Baugewerbetreibenden gestattet werden.

4. Die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingungen, eventuell die gänzliche Zurückziehung dieser Bewilligung auf Grund der praktischen Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Ferner werden entsprechend dem weiteren Ansuchen des Herrn Fritz Mögler hinsichtlich der Verwendung von Gips- und Cementdielen zur Herstellung von Wänden nachstehende Anordnungen getroffen:

1. Wände aus Gips- oder Cementdielen dürfen nur aus vollkommen trockenen Tafeln hergestellt werden und müssen zur Verhinderung des Umfallens an die anstoßenden Gebäudewände einen sicheren Anschluß erhalten.

2. Gips- und Cementdielenwände dürfen nicht zur Abtrennung verschiedener Wohnungen oder Geschäftslocale, sondern nur zur Abtrennung von Bestandtheilen in denselben verwendet werden, und zwar nur dann, wenn diese Wände keinerlei Belastung ausgesetzt sind, in jedem Stockwerke durch Traversen unterstützt und im unverputzten Zustande bei normaler Zimmertiefe und Höhe mindestens 5 cm Stärke besitzen.

Wände von größeren Längen oder Höhen sind den örtlichen Verhältnissen entsprechend stärker zu dimensionieren und haben dann Wandstärken von 7 bis 10 cm im unverputzten Zustande zu erhalten.

3. Die aus Cementdielen hergestellten Wände können bei untergeordneten und provisorischen Objecten auch als Umfassungswände, jedoch nicht an Stelle der Feuermauer zur Anwendung gelangen, wenn nicht sicherheitspolizeiliche oder andere Rücksichten gegen die Anwendung dieses Materials sprechen, worüber im einzelnen Falle die Entscheidung der Baubehörde vorbehalten bleiben muß.

Gipsdielenwände sind mit Rücksicht auf ihre geringe Widerstandsfähigkeit gegen mechanische Einwirkungen, sowie mit Rücksicht auf die bei Durchdringung eintretende bedeutende Verminderung der Festigkeit von dieser Verwendung ausgeschlossen.

4. Die beabsichtigte Ausführung von Gips- und Cementdielenwänden ist in den Consensplänen auszuweisen.

5. Die Aufstellung solcher Wände gehört zu den Befugnissen der concessionirten Baugewerbetreibenden, nachdem es sich hier um sicherheitspolizeiliche Rücksichten, insbesondere auch um die Beurtheilung der Tragfähigkeit von Decken und Trägern handelt.

6. Die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingungen, eventuell die gänzliche Zurückziehung dieser Bewilligung auf Grund der praktischen Erfahrungen mit diesem Baumaterialie bleibt vorbehalten.

Über die Verwendung dieses Materialies zu Deckenconstructionen wird erst nach dem Ergebnis einer bezüglichen Erprobung entschieden werden.

Für die Verwendung von Gips- und Cementdielen zu Deckenschalungen und als Isolierungsmaterialie erscheint die Hinausgabe einer diesbezüglichen detaillirten Vorschrift dermalen nicht nöthig.

31.

(Stiegenstufenmaterialie.)

Magistrats-Director Tschau hat mit Erlaß vom 1. April 1898, M. Z. 47193/IX, Nachstehendes bekanntgegeben:

Mit der Entscheidung vom 1. August 1897, Z. 6/B. D., hat die Baudeputation für Wien sich für incompetent erklärt, über den Recurs der k. k. Forst- und Domänen-Direction in Wien gegen die Kundmachungen des Wiener Magistrates vom 4. August 1896, Z. 92673 (S. Amtsblatt Nr. 78 ex 1896, „Gesetze zc.“, IX, 8 [pag. 87]), beziehungsweise vom 5. October 1896, Z. 166051 (S. Amtsblatt Nr. 87, „Gesetze zc.“, X, 9 [pag. 98]), betreffend das für Stiegenstufen bei Bauten zu verwendende Materialie, beziehungsweise gegen die im Gegenstande an die genannte Direction gerichtete Zuschrift des Wiener Magistrates vom 21. November 1896, Z. 192124, zu entscheiden.

Dem gegen diesen ablehnenden Ausspruch eingebrachten Ministerialrecurse der k. k. Forst- und Domänen-Direction hat das Ministerium des Innern laut Erlasses vom 5. März 1898, Z. 33288 ex 1897, aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge zu geben gefunden.

Gleichzeitig hat sich jedoch das k. k. Ministerium des Innern veranlaßt gesehen, jenen Theil der Kundmachung des Wiener Magistrates vom 4. August 1896, Z. 92673 (Punkt 2), in welchem ganz allgemein die Verwendung von Stufen „aus Refawinkler oder diesem gleichartigen Stein“ in gewissen Fällen ausgeschlossen wurde, im Grunde des § 100 des Wiener Gemeindefatutes zu

festsetzen, weil ein derartiges, ganz allgemein gehaltenes Verbot der Verwendung einer ganzen Gattung von Naturstein im Verordnungswege nicht statthaft erscheint, da es nur nach vorhergegangener Prüfung der Qualität eines bestimmten Steines dieser Gruppe aus einem bestimmten Bruche gegen die Benützung des im concreten Falle als ungeeignet befundenen Steines ausgesprochen werden kann, wobei dem durch das Verbot Betroffenen der Recurszug offenzulassen ist.

32.

(Stiegegelande.)

Mit Rücksicht auf die vorgekommenen Unglücksfälle durch Stiegenabstürze in Folge zu geringer Höhe des Stiegegelanders wurde mit Magistrats-Beschluß vom 7. April 1898, M. Z. 235381/IX, die Verfügung getroffen, daß in Zukunft in den Text der Bauconsense auch nachstehender Beisatz aufgenommen werde:

„Hiebei wird noch ausdrücklich aufmerksam gemacht, daß die Bestimmung des § 39, Abf. 7 der Wr. B. D. hinsichtlich der Stiegegelandehöhe von wenigstens 1 m streng einzuhalten ist, und die Benützungsbewilligung verweigert werden würde, falls das Stiegegelande nicht an allen Stellen diese vom vorderen Rande der Stufe (vordere Austrittskante) zu messende Höhe erreichen sollte.“

33.

(Retournierung nicht mehr benötigter Exemplare des Amtsblattes.)

Magistrats-Director Tschau hat unterm 3. Mai 1898, M. Z. 885 ex 1898, nachstehende Currende erlassen:

Zu wiederholtenmalen wird an die Redaction des städtischen Amtsblattes das Ersuchen um Ausfolgung älterer Exemplare des Amtsblattes gestellt, welchem Begehren jedoch nicht immer entsprochen werden kann, weil öfters die gesammte Auflage bereits vergriffen ist.

Da erfahrungsgemäß viele bezugsberechtigte Herren Beamte das städtische Amtsblatt nach erfolgter Durchsicht nicht länger aufbewahren, so ersuche ich dieselben, die nicht mehr benötigten Exemplare an die Redaction (Rathhaus, 2. Stock) retournieren zu wollen, da auf diese Weise nachträglichen Begehren um das Amtsblatt leicht entsprochen werden kann, ohne daß der Gemeinde Wien durch eine Vermehrung der Auflage dieses officiellen Organes Mehrkosten erwachsen.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

34.

(Abänderung der Landtagswahlordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.)

Gesetz vom 12. April 1898, womit die Bestimmung des § 6, Z. 10 der Landtagswahlordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns abgeändert wird (L. G. u. B. Bl. Nr. 17):

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns habe Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Bestimmung des § 6, Z. 10 der Landtagswahlordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns wird dahin abgeändert, daß dieselbe zu lauten hat:

10. Mieselbach, Laa, Pöysdorf.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern beauftragt.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1898 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 53. Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. März 1898, betreffend die Errichtung eines Stellungspostens in der Haltestelle Schloppenhof der königlich bayrischen Staatsbahnlinie Waldsassen—Eger.

Nr. 54. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Finanzen und des Handels vom 20. April 1898, betreffend das Verbot der Einfuhr von lebenden Pflanzen und von mit der San-José-Schildlaus behaftetem frischem Obste aus Amerika.

Nr. 55. Verordnung der Ministerien der Justiz, der Finanzen und des Handels im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 15. März 1898, womit für die Gerichte und Steuerämter (Finanzcassen), insofern letztere die depositenamtliche oder die depositen- und waisenamtliche Cassagebarung besorgen, der Vorgang bei der Hinterlegung civilgerichtlicher Depositen und bei Einzahlungen in die gemeinschaftlichen Waisencassen festgesetzt und das Verfahren hinsichtlich der verschlossenen einlangenden und der angewiesenen Wertsendungen geregelt wird.

Nr. 56. Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und des Handels vom 23. April 1898, betreffend die Durchführung der Wahlen der Beisitzer und Ersatzmänner der Gewerbegerichte, sowie der Beisitzer der Berufungsgerichte auf Grund des Gesetzes vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 218.*)

Nr. 57. Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und des Handels vom 23. April 1898, über die Heranziehung der Beisitzer und Ersatzmänner zu den Sitzungen des Gewerbegerichtes in gewerbegerichtlichen Streitsachen.*)

Nr. 58. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Handels und der Finanzen vom 26. April 1898, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Wien.*)

Nr. 59. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Handels und der Finanzen vom 26. April 1898, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Brünn.

Nr. 60. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Handels und der Finanzen vom 26. April 1898, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Reichenberg.

Nr. 61. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Handels und der Finanzen vom 26. April 1898, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Bielitz.

Nr. 62. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern und des Handels vom 24. März 1898, betreffend den Bezug von zubereiteten Arzneiwaren und kosmetischen und diätetischen Artikeln aus dem Auslande.

Nr. 63. Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels vom 2. April 1898, betreffend die Ergänzung der Ministerial-Verordnung vom 27. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 196, über die Durchführung des § 13, Absatz 3, des Gesetzes vom 26. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, über die Regelung der concessionierten Baugewerbe.

Nr. 64. Verordnung der Ministerien der Finanzen und der Eisenbahnen vom 6. April 1898, betreffend die theilweise Abänderung der Vorschrift über das Zollverfahren für den Verkehr auf den die Zolllinie berührenden österreichischen Eisenbahnen.

Nr. 65. Kundmachung des Finanzministeriums vom 14. April 1898, womit im Grunde des § 285 des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, eine Anordnung, betreffend die Behandlung der der Rentensteuer nach dem III. Hauptstücke des citierten Gesetzes grundsätzlich unterliegenden, den bayerischen, im Königreiche Bayern wohnhaften Staatsangehörigen aus Österreich zukommenden Bezüge getroffen wird.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ic.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 66. Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. April 1898 wegen Verabfolgung von Kalmit aus der k. k. Saline in Kalusz.

Nr. 67. Verordnung des Justizministeriums vom 20. April 1898, betreffend die Zuweisung der Gemeinden und Gutsgebiete Burek szlachectki, Ochodza, Facimied, Zeliczyzna, Goluchowice, Krzecin und Polanka-Haller zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Skawina in Galizien.

Nr. 68. Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. April 1898, betreffend die Betraung des Ansfagepostens Tonale in Tirol mit den Functionen eines Nebenzollamtes II. Classe für die Dauer der Sommermonate.

Nr. 69. Concessionsurkunde vom 25. April 1898 für die Localbahn Delathu—Kolomea—Stefanówka.

Nr. 70. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 26. April 1898, betreffend die Abänderung beziehungsweise Ergänzung mehrerer Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife.

Nr. 71. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 26. April 1898, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Magnesia“.

Nr. 72. Kundmachung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Eisenbahnministerium vom 29. April 1898, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 11. December 1892, R.-G.-Bl. Nr. 213, über die Verwendung von Eisenbahn-Frachtbriefen mit aufgedrucktem Stempelzeichen.

Nr. 73. Verordnung des Finanzministeriums vom 24. April 1898, womit neue amtliche Wechselblankette in Verschleiß gesetzt werden.

Nr. 74. Verordnung des Finanzministeriums vom 24. April 1898, womit neue amtliche Blankette für kaufmännische Anweisungen über Geldleistungen mit auf höchstens acht Tage beschränkter Zahlbarkeit in Verschleiß gesetzt werden.

Nr. 75. Verordnung des Finanzministeriums vom 24. April 1898, womit neue amtliche Promessenscheinblankette in Verschleiß gesetzt werden.

Nr. 76. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht vom 4. Mai 1898, womit die Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, ergänzt wird.*)

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 17. Gesetz vom 12. April 1898, womit die Bestimmung des § 6, Z. 10 der Landtagswahlordnung für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns abgeändert wird.*)

Nr. 18. Verordnung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direction vom 27. April 1898, Z. 586/Praes., betreffend die Errichtung neuer Verzehrungssteuerlinienämter in Wien.*)

Nr. 19. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 20. April 1898, Z. 35816, betreffend die Einhebung der Landesfondszuschläge für das Jahr 1898.

Nr. 20. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 6. Mai 1898, Z. 40258, mit welcher die freiwillige Verwendung der im § 37 der Statthaltereiverordnung vom 1. December 1891, R.-G.-Bl. Nr. 53, bereits vorgesehenen selbstthätigen Fahrpreisanzeiger (Taxameter) beim Betriebe der concessionierten Fialer- und Einspännergewerbe im Wiener Polizeirayon näher geregelt und ein bezüglicher Tarif genehmigt wird.*)

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ic.“ vollinhaltlich aufgenommen.